

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 31.08.2007

Tenor:

I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 2. September 2002 wird insoweit aufgehoben, als es gegenüber den Klägern zu 1) und 3) ergangen und nicht rechtskräftig geworden ist.

II. Die Klage der Kläger zu 1) und 3) wird abgewiesen.

III. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

IV. Die im ersten Rechtszug entstandenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten fallen zu je einem Drittel dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 3), zu einem Sechstel der Klägerin zu 2) zur Last. Die Beklagte hat die Hälfte der im ersten Rechtszug entstandenen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2) zu tragen. Die im zweiten Rechtszug entstandenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten und des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten fallen zu je einem Drittel dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 3), die im zweiten Rechtszug entstandenen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2) jeweils zur Hälfte der Beklagten und dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zur Last. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

V. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der beitreibende Kostengläubiger vor Vollstreckungsbeginn Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

VI. Die Revision wird in Bezug auf die Klägerin zu 2) zugelassen.

Tatbestand:

1. Der Kläger zu 1), seine Ehefrau, die Klägerin zu 2), und ihre Tochter, die Klägerin zu 3), beantragten am 6. Januar 2000 die Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Die Kläger zu 1) und 2) wiesen sich hierbei durch Inlandspässe aus, die ihnen in Grosny ausgestellt worden waren und in denen ihre Volkszugehörigkeit als "Tschetschene" bzw. "Tschetschenin" eingetragen ist. Die Klägerin zu 3) wurde ausweislich ihrer Geburtsurkunde in Grosny geboren.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 12. Januar 2000 gab der Kläger zu 1), der eigenen Angaben zufolge von Beruf Musiklehrer und Konzertpianist ist, an, Ende September 1999 habe die Familie Grosny verlassen und sich über Nasran nach Moskau begeben. In Moskau hätten sie fortlaufend Schwierigkeiten mit der Polizei gehabt; dort möge man Kaukasier nicht. Er selbst sei immer wieder kontrolliert, etwa fünfmal zur Polizei mitgenommen und dort ca. eine Stunde lang festgehalten worden, ohne dass man ihm gegenüber einen Grund dafür angegeben habe. Nachdem sie seine Taschen ausgeleert hätten, habe man ihn jeweils wieder freigelassen. Ab dem 2. Januar 2000 seien die Kläger mit der Eisenbahn über Polen nach Deutschland gefahren.

3

Als Grund für die Ausreise gab der Kläger zu 1) an, dass das Leben in Tschetschenien unerträglich sei. Seit 1990 sei die Familie ständiger Kriegsgefahr ausgesetzt gewesen; fortwährend komme es zu irgendwelchen Machtwechseln. 1996 oder 1997 hätten die Wahabiten bei ihnen gewütet. Sie hätten in seiner Abwesenheit bei der Klägerin zu 2) nach ihm gefragt, einige Wertgegenstände mitgenommen und mit der Ermordung der Klägerin zu 3) gedroht, falls man sie anzeige. Außerdem würden die Fanatiker in Tschetschenien verlangen, dass die Frauen Kopfbedeckung tragen; damit sei er jedoch nicht einverstanden. Als er im Juli 1999 in Urus-Martan auf der Straße Akkordeon gespielt habe, hätten maskierte religiöse Fanatiker behauptet, seine Musik gefalle Allah nicht. Sie hätten ihn eineinhalb Monate lang im Keller eines Privathauses gefangen gehalten und von ihm verlangt, mit seiner Musik aufzuhören. Als die russische Offensive begonnen habe, seien diese Personen gezwungen gewesen, in die Berge zu fliehen; andere Leute hätten ihn dann freigelassen. Die Klägerin zu 3) könne in Tschetschenien nicht zur Schule gehen, da dort Krieg herrsche. In Moskau sei ein Schulbesuch ebenfalls nicht möglich, weil die Kläger dort nicht registriert seien. Angst um das Leben seiner Tochter habe er auch deshalb, weil vor dem Vorfall im Juli 1999 ein Nachbarskind entführt worden sei. Politisch habe er sich nicht betätigt. In anderen Teilen Russlands hätten die Kläger deshalb nicht Zuflucht gesucht, weil die Russen sie nicht "mögen" würden. Sollte er in die Russische Föderation zurückkehren müssen, fürchte er, dem Durcheinander und der Gesetzlosigkeit nicht mehr standzuhalten.

Die Klägerin zu 2) begründete ihr Asylbegehren bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 12. Januar 2000 damit, dass in Grosny Krieg herrsche und die Wahabiten dort die Künste verboten hätten. Sie selbst habe keine Probleme mit den Wahabiten gehabt; sie habe versucht, möglichst wenig aus dem Haus zu gehen. Die Dauer der Entführung ihres Mannes im Juli 1999 gab die Klägerin zu 2) mit mehr als zwei Monaten an. Da auch Kinder entführt worden seien, habe sie Angst gehabt, ihre Tochter in die Schule zu schicken. Als sie versucht habe, die Klägerin zu 3) in Moskau zur Schule anzumelden, sei diese dort nicht angenommen worden. Das sei nicht nur mit der fehlenden Registrierung begründet worden; man habe ihr vielmehr auch ins Gesicht gesagt, dass keine Tschetschenen aufgenommen würden. Mit den russischen Behörden bzw. der Polizei habe sie die gleichen Probleme wie alle Tschetschenen gehabt; einige Male sei sie in Personenkontrollen geraten und auf das Polizeirevier gebracht worden, wo man sie für zwei oder drei Stunden in eine Zelle gesperrt habe. Nach weiteren Asylgründen befragt, erklärte sie, sie wünsche nur, dass ihre Tochter in einem ruhigen Land aufwachse. Müssten die Kläger nach Russland zurückkehren, würden sie erniedrigt und beleidigt; sie könnten nirgends Fuß fassen.

Durch Bescheid vom 19. Oktober 2001 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und sprach aus, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik

Deutschland innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids, im Falle der Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen; ansonsten würden sie nach Russland oder in einen anderen aufnahmebereiten bzw. zu ihrer Rückübernahme verpflichteten Staat abgeschoben. Auf die Bescheidsgründe wird Bezug genommen.

2. Mit der am 8. November 2001 zum Verwaltungsgericht Würzburg erhobenen Klage erstrebten die Kläger die Aufhebung des Bescheids vom 19. Oktober 2001 sowie die Verpflichtung der Beklagten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen. Wegen der zur Begründung der Klage vorgetragene Gesichtspunkte wird auf den Schriftsatz des Bevollmächtigten der Kläger vom 5. November 2001 und die in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht festgehaltenen Angaben der Kläger verwiesen.

Durch Urteil vom 2. September 2002, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, hob das Verwaltungsgericht die Nummer 2 sowie die Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation in der Nummer 4 des Tenors des Bescheids vom 19. Oktober 2001 auf und verpflichtete die Beklagte, festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

3. Mit der gegen dieses Urteil gerichteten, vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung beantragt der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage im Umfang der Berufungszulassung abzuweisen. Zur Begründung bezieht er sich auf seinen im Zulassungsverfahren eingereichten Schriftsatz vom 25. November 2002 sowie den Zulassungsbeschluss vom 13. März 2003. Auf diese Unterlagen sowie den im Vorfeld der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz des Bundesbeauftragten vom 20. Januar 2005 wird verwiesen.

Die Kläger beantragen u. a. unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Urteils sinngemäß, die Berufung zurückzuweisen.

Bereits im Laufe des Verfahrens auf Zulassung der Berufung trug der Kläger zu 1) vor, er sei als besonders exponierte Person anzusehen, hinsichtlich derer der russische Staat ein gesteigertes Verfolgungsinteresse haben werde. Er bezog sich in diesem Zusammenhang auf die vom 23. Dezember 2002 stammende schriftliche Erklärung eines Dritten, der zufolge 1992 in den tschetschenischen Massenmedien eine Anordnung des Parlaments der Tschetschenischen Republik veröffentlicht worden sei, mit der eine vom Kläger zu 1) und seinem Bruder ... stammende Komposition als Nationalhymne der Republik Tschetschenien und Itschkeria anerkannt worden sei. Ebenfalls veröffentlicht worden sei, dass der Kläger

zu 1) viele Kriegsmärsche der Streitkräfte der Tschetschenischen Republik komponiert habe. Im Oktober 1996 sei er auf Veranlassung des tschetschenischen Kulturministers als offizieller Vertreter der Tschetschenischen Republik nach Aserbaidschan gesandt worden. Er habe ferner an kulturellen, gegen den Krieg in Tschetschenien gerichteten Maßnahmen mitgewirkt, an denen viele Vertreter des kaukasischen Volkes teilgenommen hätten. Eine vom Kläger zu 1) außerdem eingereichte, vom 22. Dezember 2002 stammende Erklärung eines Dritten bezeichnet ihn ebenfalls als den Urheber der Musik zur tschetschenischen Nationalhymne. Ferner verwies der Kläger zu 1) auf Videokassetten, die ihn bei Auftritten anlässlich einer Veranstaltung des Kaukasus-Kulturzentrums in Mannheim, in einer evangelischen Kirche in Aschaffenburg sowie vor führenden Repräsentanten der Tschetschenischen Republik zeigen würden.

Nach Zulassung der Berufung haben die Kläger eine weitere Videokassette eingereicht, auf der der Kläger zu 1) als Teilnehmer zweier protschetschenischer Veranstaltungen zu sehen sei, sowie Informationsmaterial über ein den Tschetschenienkonflikt thematisierendes Bühnenstück vorgelegt, das am 28. Juli 2004 in Berlin uraufgeführt worden sei; der Kläger zu 1) habe hierfür die Musik komponiert und sie aufgeführt. Die Kläger merken hierzu an, es könne davon ausgegangen werden, dass eine derartige Veranstaltung gerade in Berlin von der dortigen russischen Auslandsvertretung zur Kenntnis genommen worden sei. Sie haben ferner das Schreiben einer Person, die sich als stellvertretender Premierminister der Tschetschenischen Republik Itschkeria bezeichnete, in das Verfahren eingeführt, in dem der Kläger zu 1) als bekannter tschetschenischer Komponist und Forscher auf dem Gebiet der tschetschenischen Nationalmusik bezeichnet wird.

Wegen des Verlaufs der am 27. Januar 2005 vor dem Verwaltungsgerichtshof durchgeführten mündlichen Verhandlung, insbesondere wegen der vom Senat in den Rechtsstreit eingeführten Unterlagen und der vom Kläger zu 1) damals abgegebenen Erklärungen, wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Ebenfalls verwiesen wird auf den im Termin übergebenen, die Klägerin zu 2) betreffenden Arztbrief vom 26. November 2004 und eine vom 20. Januar 2005 datierende Einverständniserklärung der Klägerin zu 2) mit ihrer Behandlung in einer Kriseninterventionsstation des Bezirkskrankenhauses Lohr a. Main.

4. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Folgezeit eine Auskunft der Vorsitzenden des Komitees "Bürgerbeteiligung" und Leiterin des Netzwerks "Migration und Recht" des Menschenrechtszentrums "Memorial", Svetlana Gannuschkina, darüber eingeholt, wie viel Zeit in fünf Einzelfällen zwischen der Einleitung von Maßnahmen gegen die Verweigerung der Registrierung von Tschetschenen am Ort ihres Aufenthalts in der Russischen Föderation und der Registrierung der Betroffenen verstrichen ist. Auf die von Frau Gannuschkina daraufhin am 27. Juni 2005 erteilte Auskunft (Bl. 270 bis 275 der Akte des Berufungsverfahrens) wird Bezug genommen.

Über die Frage, wie sich die Behandlung der Klägerin zu 2) durch den Verfasser und den Empfänger des Arztbriefes vom 26. November 2004 sowie in der vorerwähnten Kriseninterventionsstation darstellte und welche Diagnosen dort jeweils gestellt wurden, hat der Verwaltungsgerichtshof Beweis erhoben durch Einholung schriftlicher Zeugenaussagen der Ärztinnen Dr. ... und ... sowie des Arztes Die Frage, wie sich die Behandlung der Klägerin zu 2) durch den von ihr benannten Arzt ... darstellte, war Gegenstand einer vom Verwaltungsgerichtshof eingeholten schriftlichen Auskunft dieses Arztes. Wegen der insoweit erlangten Äußerungen wird auf Blatt 203 f., Blatt 211 bis 216, Blatt 217 sowie Blatt 236 bis 238 der Akte des Berufungsverfahrens verwiesen.

Auf Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofs hat der Leitende Oberarzt und Facharzt für Psychiatrie Dr. ... ein Gutachten darüber erstellt, welche diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zur Abwehr einer erheblichen, konkreten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Klägerin zu 2) gegenwärtig und innerhalb überschaubarer Zukunft unabdingbar erforderlich sind. Auf die vom 24. Februar 2005 stammende Ausarbeitung dieses Sachverständigen (Bl. 219 - 235 der Akte des Berufungsverfahrens) wird Bezug genommen.

Die Fragen,

- an welchen psychischen Krankheiten die Klägerin zu 2) leidet, ob bei ihr insbesondere eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt,

- welche Behandlungsmaßnahmen gegenwärtig und innerhalb überschaubarer Zeit unabdingbar erforderlich sind, um zu verhindern, dass sie konkret suizidgefährdet wird oder sich bei ihr eine gravierende Gesundheitsstörung entwickelt oder verfestigt,

- ob konkret damit zu rechnen ist, dass die Klägerin zu 2) suizidgefährdet wird oder sich bei ihr eine gravierende Gesundheitsstörung entwickelt oder verfestigt, wenn sie in für Tschetschenen hinreichend sicheren Gebieten der Russischen Föderation vorübergehend nicht über diejenige medikamentöse bzw. psychotherapeutische Behandlung verfügt, die nach dem Ergebnis der Beantwortung der unter dem zweiten Spiegelstrich formulierten Beweisfrage unabdingbar erforderlich ist;

- ob konkret damit zu rechnen ist, dass die Klägerin zu 2) suizidgefährdet wird oder sich bei ihr eine gravierende Gesundheitsstörung entwickelt oder verfestigt, wenn sie bei einem rechtlich abgesicherten Daueraufenthalt in für Tschetschenen hinreichend sicheren Gebieten der Russischen Föderation dort die nach dem Ergebnis der unter dem zweiten Spiegelstrich formulierten Beweisfrage unabdingbar erforderliche medikamentöse bzw. psychotherapeutische Behandlung erhält,

waren ferner Gegenstand eines vom Verwaltungsgerichtshof eingeholten Sachverständigengutachtens der Medizinaloberrätin und Ärztin für Psychiatrie sowie für das öffentliche Gesundheitswesen ..., das am 8. August 2005 erstattet wurde und auf das gleichfalls verwiesen wird.

5. Durch auf die Klägerin zu 2) bezogenen Bescheid vom 25. August 2005 hob das Bundesamt den Bescheid vom 19. Oktober 2001 in der Nummer 3 auf und stellte fest, dass in der Person der Klägerin zu 2) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen. Weitere Abschiebungshindernisse nach § 60 Absätze 2 bis 6 AufenthG bestünden nicht. Die Kläger erklärten daraufhin mit Zustimmung der Beklagten und des Bundesbeauftragten den Rechtsstreit insoweit für erledigt, als die Klägerin zu 2) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erhalten hat.

Der Bundesbeauftragte vertrat mit Schriftsatz vom 11. April 2006 die Auffassung, die Klage könne, soweit sie noch anhängig sei, auch nach dem gegenwärtigen Stand keinen Erfolg haben. Da die Kläger Tschetschenien nach eigenen Angaben bereits im September 1999 und damit vor dem Ausbruch des zweiten Tschetschenienkrieges verlassen hätten, seien individuelle oder gruppenbezogene Gründe für ihre Ausreise weiterhin nicht erkennbar. Die Gefahr einer bei ihrer Rückkehr drohenden Verfolgung müsste danach mit dem (nicht herabgestuften) Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" feststellbar sein. Angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung sei bereits fraglich, ob noch von einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgegangen werden könne. Aber auch unter dieser Voraussetzung müssten sich die Kläger auf inländische Ausweichmöglichkeiten verweisen lassen. Etwaigen Problemen bei der Registrierung an solchen Orten werde generell keine asylerbliche Bedeutung beigemessen werden können.

Mit Schreiben vom 6. März 2007 wies der Verwaltungsgerichtshof die Beteiligten darauf hin, dass die psychische Erkrankung der Klägerin zu 2) einen Anspruch auf Zuerkennung der Rechtsstellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG nach sich ziehen könne. Auf das in Reaktion hierauf ergangene Schreiben der Beklagten vom 19. April 2007 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge, darin insbesondere auf die Liste der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel nach dem zuletzt maßgeblichen Stand vom 16. Mai 2007, sowie den beigezogenen Vorgang des Bundesamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung, über die wegen des fortbestehenden diesbezüglichen Einverständnisses der Beteiligten (vgl. zuletzt das gerichtliche Schreiben vom 16.5.2007) gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist in Bezug auf die Kläger zu 1) und 3) begründet. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes vom 19. Oktober 2001, soweit er gegenüber der Klägerin zu 2) ergangen ist, in der Nummer 2 sowie hinsichtlich des Satzes 2 der Nummer 4 zu Recht aufgehoben und die Beklagte zutreffend verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin zu 2) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Da der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Berufung zu Ungunsten der Kläger eingelegt hat, würde die Änderung der Rechtslage, zu der es zwischen dem Urteil vom 2. September 2002 und dem Abschluss des Berufungsverfahrens wiederholt gekommen ist, nur dann eine Korrektur der angefochtenen Entscheidung erfordern, wenn der Klägerin zu 2) durch die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG eine günstigere Rechtsstellung zugesprochen worden wäre, als sie auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 AufenthG heutiger Fassung beansprucht werden kann. Das ist indes nicht der Fall.

Da der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG auf die im Zeitpunkt seiner Entscheidung bestehende tatsächliche und rechtliche Situation abzustellen hat, ist die Prüfung der Frage, ob den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (vgl. § 3 Abs. 1 AsylVfG n.F.) bzw. sie sonst Abschiebungsschutz beanspruchen können, anhand des § 60 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), insoweit in Kraft getreten am 28. August 2007, vorzunehmen.

1. Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt nach bisherigem deutschem Asylrecht davon ab, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. War er noch keiner asylrechtlich beachtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit "beachtlicher" Wahrscheinlichkeit droht (vgl. z.B. BVerwG vom 29.11.1977 BVerwGE 55, 82/83). Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Prognosemaßstab ein: Er muss vor erneuter Verfolgung "hinreichend sicher" sein (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341/360). Dieser herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch bei solchen Ausländern anzuwenden, die persönlich unverfolgt ausgereist sind, jedoch einer Gruppe angehören, deren Mitglieder im Herkunftsstaat zumindest regional kollektiv verfolgt wurden (BVerwG vom 9.9.1997 BVerwGE 105, 204/208). Das gilt auch dann, wenn diese (regionale) Gefahr als objektiver Nachfluchtatbestand erst nach

der Ausreise des Schutzsuchenden auftritt; denn für den Angehörigen einer solchen Gruppe hat sich das fragliche Land nachträglich als Verfolgerstaat erwiesen (BVerwG vom 9.9.1997, ebenda). Beschränkt sich die Gruppenverfolgung auf einen Teil des Herkunftslandes, so kommt für die gruppenzugehörigen Personen in diesem Staat nur ein Gebiet als inländische Fluchtalternative in Betracht, in dem sie vor Verfolgung "hinreichend sicher" sind (BVerwG vom 9.9.1997, ebenda).

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass an diesen Grundsätzen auch angesichts der nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG enthaltenen Verweisung auf Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - nachfolgend "Qualifikationsrichtlinie" (QLR) genannt - jedenfalls im Kern festzuhalten ist. Denn auch nach Art. 4 Abs. 4 QLR stellt der Umstand, dass der Schutz suchende Ausländer bereits verfolgt wurde oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden (vgl. Art. 15 QLR) erlitten hat bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis auf die Begründetheit seines Schutzgesuchs dar, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die in Deutschland richterrechtlich entwickelten Grundsätze über den anzuwendenden Prognosemaßstab entsprechen grundsätzlich dem sich aus Art. 4 Abs. 4 QLR ergebenden Prognoseansatz (Marx, AsylVfG, 6. Aufl. 2005, RdNr. 286 zu § 1). Insbesondere ist auch nach deutschem Recht der Maßstab der "hinreichenden Verfolgungssicherheit" bereits dann anzuwenden, wenn ein Ausländer zwar noch keine Verfolgung erlitten, er vor der Ausreise jedoch einer unmittelbar drohenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war (BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315/345), wie das Art. 4 Abs. 4 QLR genügen lässt (vgl. zur auch insoweit bestehenden Konkordanz der Maßstäbe Marx, a.a.O., RdNr. 287).

Etwaige Übergriffe, denen sich die Kläger in Tschetschenien seitens nichtstaatlicher, radikalislamischer Kräfte ggf. ausgesetzt gesehen haben, führen nicht dazu, dass sie deswegen als vorverfolgt anzusehen sind (1.1). Auch durch die russische Staatsgewalt wurden sie vor ihrer Ausreise nicht individuell verfolgt (1.2). Ob (aus Tschetschenien stammende) Tschetschenen zu der Zeit, als die Kläger die Russische Föderation verlassen haben, in Teilen dieses Landes kollektiv verfolgt wurden, kann dahinstehen, da die Angehörigen dieser Volksgruppe - ebenso wie die Kläger - um die Jahreswende 1999/2000 über eine inländische Fluchtalternative verfügten (1.3). Die Kläger gehören ferner keiner Gruppe an, deren Mitglieder heute in Tschetschenien oder in den übrigen Teilen der Russischen Föderation wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem solchen Kollektiv verfolgt werden (1.4).

1.1 Es kann dahinstehen, ob es zutrifft, dass der Kläger zu 1) im Juli 1999 durch religiöse Fanatiker ein- einhalb Monate (bzw. nach Darstellung seiner Ehefrau: mehr als zwei Monate) lang der Freiheit beraubt wurde. Ebenfalls auf sich beruhen kann, ob die Kläger bereits 1996 oder 1997 durch die sog. "Wahabiten" in der vom Kläger zu 1) behaupteten Weise bedroht wurden. Denn die Bejahung einer Vorverfolgung setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer seinen Heimatstaat in nahem zeitlichem Zusammenhang mit einer erlittenen Verfolgung verlassen hat (BVerwG vom 20.11.1990 BVerwGE 87, 141/147; BVerwG vom 25.7.2000 BVerwGE 111, 334/337). Eine solche Verknüpfung fehlt hinsichtlich der für die Jahre 1996 bzw. 1997 behaupteten Vorgänge offensichtlich; sie lässt sich aber auch mit Blickrichtung auf die Inhaftierung im Sommer 1999 nicht feststellen. Insbesondere haben die Kläger auch den letztgenannten Vorfall nicht zum Anlass genommen, um internationalen Schutz zu erstreben; sie sind vor den Verhältnissen in ihrer engeren Heimat vielmehr in die russische Hauptstadt ausgewichen. Da sie dort vor etwaigen weiteren Repressionen radikalislamischer Kräfte in jeder Hinsicht sicher waren, kann unabhängig vom Zeitfaktor nicht davon gesprochen werden, ihre Ausreise stelle sich "bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht" dar (vgl. BVerwG vom 20.11.1990, ebenda; BVerwG vom 25.7.2000, ebenda).

1.2 Verfolgungshandlungen der russischen Staatsgewalt im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QLR wurden bisher gegen keinen der Kläger ergriffen. Desgleichen haben sie in der Vergangenheit seitens staatlicher Autoritäten ihres Heimatlandes keinen "ernsthaften Schaden" im Sinne von Art. 15 QLR erlitten.

Der zweite Tschetschenienkrieg begann Anfang Oktober 1999 mit dem Einmarsch russischer Bodentruppen in Tschetschenien (vgl. z.B. Hassel, Der zweite Tschetschenienkrieg, in: ders., Der Krieg im Schatten - Russland und Tschetschenien, Frankfurt a. Main 2003, S. 63). Zu diesem Zeitpunkt aber lebten die Kläger eigenem Bekunden zufolge bereits in Moskau. Die Frage, ob die in diesem Bürgerkrieg begangenen Menschenrechtsverletzungen als Verfolgungshandlungen im Rechtssinne zu werten sind, kann vorliegend deshalb dahinstehen. Von den in den Monaten August und September 1999 stattfindenden Angriffen der russischen Luftwaffe auf tschetschenische Bergdörfer (Hassel, a.a.O., S. 62 f.) waren die Kläger ebenfalls nicht betroffen, da sich die Klägerinnen zu 2) und 3) seinerzeit in Grosny aufhielten und der Kläger zu 1) damals behauptetermaßen in Urus-Martan gefangen gehalten wurde.

Auch während ihres Aufenthalts in Moskau wurden die Kläger nicht in einer nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QLR rechtserheblichen Weise verfolgt. Die häufigen Polizeikontrollen als solche, denen sich die Kläger zu 1) und 2) dort eigener Darstellung zufolge ausgesetzt gesehen haben, scheiden als asylrechtlich relevante Maßnahmen schon deshalb aus, weil das Verlangen, sich über seine Identität auszuweisen sowie ggf. Durchsuchungen der eigenen Person sowie mitgeführter Gegenstände zu dulden, weder mit

einem Eingriff in die nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich geschützten Rechtsgüter "Leben", "körperliche Unversehrtheit" und "Freiheit" einhergeht, noch hierin eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine gleich gravierende Maßnahme im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a bzw. b QLR i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG gesehen werden kann. Soweit die Kläger zu 1) und 2) geltend gemacht haben, sie seien mehrmals für eine Stunde - so der Kläger zu 1) - bzw. für zwei bis drei Stunden - so die Klägerin zu 2) - auf Polizeirevieren festgehalten worden, überschreiten diese kurzfristigen Maßnahmen des Freiheitsentzugs die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QLR vorausgesetzte, durch die Kriterien "schwerwiegend" bzw. "gravierend" umschriebene Erheblichkeitsschwelle auch im Hinblick darauf nicht, dass sie sich behauptetermaßen wiederholt zugetragen haben. Die häufigen Kontrollen, denen sich kaukasisch aussehende Personen gerade während der Zeit ausgesetzt sahen, in der sich die Kläger eigener Darstellung zufolge in Moskau aufgehalten haben, stellen die Reaktion der russischen Staatsgewalt auf die Bombenattentate auf Wohnhäuser dar, zu denen es ab September 1999 gekommen ist und die mehr als 300 Opfer forderten (vgl. z.B. Abschnitt III.1 im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.2.2000). Maßnahmen, die an ein asylrechtliches Merkmal (hier: die Volkszugehörigkeit, die regionale Herkunft oder das körperliche Erscheinungsbild des Betroffenen) anknüpfen, können gleichwohl aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen, wenn sie der staatlichen Selbstverteidigung oder dem Schutz von Rechtsgütern dienen (BVerwG vom 25.7.2000, a.a.O., S. 338 f.). Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die der Staat im Bereich der Terrorismusabwehr ergreift, wenn und soweit er sich dabei auf die Abwehr des Terrorismus beschränkt und nicht unter dem Deckmantel behaupteter Terrorismusbekämpfung politische Verfolgung betreibt (BVerwG vom 25.7.2000, a.a.O., S. 339). Maßnahmen der Terrorabwehr müssen sich, um asylrechtlich unerheblich zu sein, nicht notwendig gegen konkret Tatverdächtige richten, sondern können auch Unbeteiligte treffen, soweit hierdurch terroristischen Aktivitäten vorgebeugt oder diese aufgeklärt werden sollen (BVerwG vom 25.7.2000, ebenda). Das kann die Möglichkeit einschließen, Unbeteiligte kurz in Haft zu nehmen, um z.B. ihre Identität zu prüfen (BVerwG vom 25.7.2000, ebenda). Die Frage, welche Abwehrmaßnahmen bei objektiver, wertender Betrachtung noch als "legitim" und dem Rechtsgüterschutz dienend anzuerkennen sind mit der Folge, dass sie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, vor allem unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitslage und der allgemeinen Verhältnisse in dem betreffenden Staat, beurteilt werden (BVerwG vom 25.7.2000, ebenda). Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz, die auch in einem Rechtsstaat zulässig und üblich sind, wohnt im Allgemeinen keine asylrechtliche Zielrichtung inne (BVerwG vom 25.7.2000, ebenda).

Vorübergehende, ggf. mit Durchsuchungshandlungen einhergehende Freiheitsbeschränkungen zum Zweck der Identitätsfeststellung sind der Polizei auch nach deutschem Recht unter gewissen Voraussetzungen erlaubt (vgl. z.B. Art. 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 PAG). Beschränkt sich die Freiheitsentziehung auf so kurze Zeiträume, wie das bei den Klägern zu 1) und 2) der Fall war, bedarf es zu diesem Zweck auch nicht der

Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 PAG). Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass sich die Vorkommnisse, denen sich diese Kläger behauptetermaßen ausgesetzt gesehen haben, in der Zeit zutragen, in der sich die Sicherheitslage in Moskau nicht nur wegen der vorangegangenen Bombenanschläge, sondern auch deswegen als höchst zugespitzt darstellte, weil damals in Tschetschenien offene Kriegshandlungen stattfanden. Es musste vor diesem Hintergrund damit gerechnet werden, dass die tschetschenischen Separatisten Vergeltungsakte verüben könnten; in der russischen Hauptstadt war damit wegen des Symbolgehalts zahlreicher dortiger Gebäude und der publizistischen Aufmerksamkeit, die derartige, in Moskau verübte Aktionen finden würden, erfahrungsgemäß in besonderer Weise zu rechnen. Zu körperlichen Misshandlungen, die ein Indiz dafür sein können, dass das staatliche Vorgehen das angemessene Maß der Terrorbekämpfung übersteigt und in eine asylerberbliche Verfolgung umschlägt (BVerwG vom 25.7.2000, a.a.O., S. 340 f.), ist es nach Darstellung der Kläger zu 1) und 2) in Zusammenhang mit den geschilderten Festnahmen nicht gekommen.

Die behauptete behördliche Weigerung, der Klägerin zu 3) den Schulbesuch in Moskau zu ermöglichen, stellt von vornherein keine Verletzung der in § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich genannten Schutzgüter dar. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung jedoch nur dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG vom 2.7.1980, a.a.O., S. 357). Die Verweigerung der Aufnahme in eine allgemeinbildende Schule beeinträchtigt die Menschenwürde des betroffenen Kindes sowie dessen Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b QLR jedenfalls dann nicht in solcher Schwere, dass ein Ausschluss von Bildungseinrichtungen als asylrelevante Verfolgung angesehen werden müsste, wenn diese Beeinträchtigung nur vorübergehender Natur ist. So aber verhält es sich bei der im fraglichen Zeitraum in der Tat zu verzeichnenden Weigerung der Moskauer Stadtverwaltung, Kinder nicht registrierter Eltern in Lehreinrichtungen und Schulinternate aufzunehmen (vgl. die auf Seite 29 der aus dem Jahr 2002 stammenden Ausarbeitung "Nach der Flucht aus Tschetschenien" des Menschenrechtszentrums "Memorial" erwähnte Entscheidung Nr. 241-28 der Moskauer Stadtregierung vom März 1999 und den ebenda referierten Befehl Nr. 567 des Moskauer Bildungskomitees vom 21.9.1999). Denn diese Anordnungen wurden durch Beschlüsse des Moskauer Stadtgerichts vom 25. Dezember 2000 und des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 15. Mai 2001 teilweise für nichtig erklärt, woraufhin die Moskauer Stadtregierung am 12. Oktober 2001 anordnete, die Aufnahme in Bildungseinrichtungen erfolge ohne Rücksicht auf das Vorliegen oder Fehlen von Registrierungsdokumenten (vgl. die Anlage 10 zur vorerwähnten Ausarbeitung von Memorial).

Sollte im Vorenthalten von Bildungsmöglichkeiten dem Grunde nach ein Verstoß gegen die Menschenwürde oder eine Verletzung grundlegender Menschenrechte zu sehen sein, könnte ein dergestalt temporär

gebliebener Eingriff auch deshalb nicht als "schwerwiegend" bzw. "gravierend" im Sinne von Art. 9 Abs. 1 QLR bzw. der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 1980 (ebenda) angesehen werden, weil die von 1999 bis 2001 in Moskau zu verzeichnende Praxis nach den vorliegenden Erkenntnisquellen nicht landesweit geübt wurde: Von einer behördlichen Weigerung, den Kindern nicht registrierter tschetschenischer Eltern den Schulbesuch zu gestatten, berichtet "Memorial" außer in Bezug auf Moskau nur noch mit Blickrichtung auf Kabardino-Balkarien (vgl. Seite 30 der vorerwähnten Ausarbeitung dieser Menschenrechtsorganisation). In ihrem am 25. November 2006 auf einer Fortbildungsveranstaltung für Verwaltungsrichter gehaltenen Vortrag (vgl. Seite 6 des zugehörigen Manuskripts) hat Frau Gannuschkina im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, nach mehreren Prozessen habe erreicht werden können, dass alle Kinder Schulen besuchen dürften; das werde in der Praxis auch umgesetzt.

1.3 Ob die Kläger in der Zeit unmittelbar vor ihrer Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland so konkret damit rechnen mussten, sie könnten sich demnächst asylerblicklichen Maßnahmen der russischen Staatsgewalt ausgesetzt sehen, dass von einer ihnen unmittelbar drohenden Verfolgungsgefahr auszugehen wäre, kann dahinstehen. Ebenfalls auf sich beruhen kann, ob jeder unmittelbar aus Tschetschenien kommende Tschetschene, der seit kurzem andernorts in Russland lebte, um die Jahreswende 1999/2000 mit so hoher Wahrscheinlichkeit von Maßnahmen bedroht war, denen nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QLR Rechtserheblichkeit zukommt, dass von einer damals stattfindenden Gruppenverfolgung aller Mitglieder dieses Personenkreises auszugehen war. Denn selbst wenn das zu bejahen sein sollte, wäre für die Kläger seinerzeit in Inguschetien eine inländische Fluchtalternative (bzw. ein interner Schutz im Sinne von Art. 8 QLR i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG) eröffnet gewesen. Die Frage, ob die in Tschetschenien selbst lebenden Tschetschenen damals kollektiv verfolgt wurden, stellt sich im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht, da die Kläger angesichts ihres Aufenthalts in Moskau bereits im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht mehr zu dieser Gruppe gehörten.

Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass Personen, die andernfalls u. U. von asylrelevanten Handlungen betroffen wären, in einem oder mehreren Gebieten eines "mehrgesichtigen" Staates vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind und dass ihnen dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblicklichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG vom 10.7.1989, a.a.O., S. 343 f.; BVerwG vom 15.5.1990 BVerwGE 85, 139/146; BVerwG vom 20.11.1990, a.a.O., S. 148). Auch nach Art. 8 QLR genügt es für die Bejahung eines internen Schutzes nicht, dass jemand in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hegen muss und dort keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Hinzukommen muss vielmehr, dass von dem Schutzsuchenden vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil aufzuhalten. Bei der Prüfung der Frage, ob ein derartiger interner Schutz

besteht, sind nach Art. 8 Abs. 2 QLR sowohl die allgemeinen Gegebenheiten in dem hierfür in Betracht kommenden Landesteil als auch die persönlichen Umstände des Betroffenen zu berücksichtigen. Soweit Art. 8 Abs. 2 QLR verlangt, bei der Prüfung dieser Kriterien auf die "im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag" bestehenden Verhältnisse abzustellen, kommt darin - ebenso wie in dem in Art. 8 Abs. 1 QLR verwendeten Präsens ("besteht", "aufhält") - allerdings zum Ausdruck, dass das Rechtsinstitut des internen Schutzes nicht mehr in erster Linie darauf abstellt, ob der Ausländer sich bei seiner Ausreise deswegen in keiner ausweglosen Lage befand, weil interne Schutzzonen eine Alternative zum Verlassen des Heimatlandes eröffnet hätten. Vielmehr ist bei Anwendung des Art. 8 QLR zu fragen, ob im Zeitpunkt der Entscheidung derartige Gebiete ausgemacht werden können (Marx, a.a.O., RdNr. 171 zu § 1).

Trotz dieses gegenwartsbezogenen Ansatzes, der der Vorschrift des Art. 8 QLR zugrunde liegt, steht diese Bestimmung der Verneinung einer Vorverfolgung wegen einer im Ausreisezeitpunkt bestehenden inländischen Fluchalternative nicht entgegen. Dass der deutsche Gesetzgeber am bisher im Bundesgebiet entwickelten Konzept der inländischen Fluchalternative festhalten wollte, ergibt sich deutlich aus der durch Art. 1 Nr. 48 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Gesetzes vom 19. August 2007 (a.a.O.) vorgenommenen Neufassung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, in der dieses Rechtsinstitut weiterhin ausdrücklich erwähnt wird und mit der - anders als in der bis zum 27. August 2007 geltenden Fassung - zum Ausdruck gebracht wurde, dass eine inländische Fluchalternative nicht nur in den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG, sondern bei einer Verfolgung durch alle in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Akteure zu prüfen ist.

Die Verneinung einer Vorverfolgung wegen einer im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden inländischen Fluchalternative steht trotz der auf die gegenwärtigen Verhältnisse abstellenden Fassung des Art. 8 QLR auch mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang. Denn da Art. 4 Abs. 3 Buchst. a QLR die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevanten, mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen zu berücksichtigen, darf auch im Lichte der Qualifikationsrichtlinie bei der Prüfung eines Schutzgesuchs nicht unberücksichtigt bleiben, ob der Betroffene u. U. deswegen nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 4 QLR unmittelbar von Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden bedroht war, weil er sich einer solchen Gefahrenlage in zumutbarer Weise durch ein Ausweichen in ein sicheres Gebiet seines Herkunftslandes entziehen konnte. Dass das Fehlen von Verfolgung und von nach Art. 15 QLR relevanten Gefahren in einem Teil des Heimatstaates auch gemeinschaftsrechtlich von Bedeutung ist, zeigt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b QLR, wonach es rechtserheblich sein kann, ob ein Staat partiell von Parteien oder Organisationen beherrscht wird, die dem Betroffenen Schutz gewähren. Da Art. 4 Abs. 4 QLR die Mitgliedstaaten in gewissem Umfang zu einer auch retrospektiven Betrachtung verpflichtet, kann nicht angenommen werden, dass die sich aus Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b QLR

ergebenden Kriterien im Rahmen des "vergangenheitsbezogenen" Teils der anzustellenden Prüfung nach dem Willen des gemeinschaftsrechtlichen Richtliniengebers außer Betracht bleiben sollen.

Nach der im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2001 (Seite 11) wiedergegebenen Darstellung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) haben bis zur Mitte des Jahres 2001 ca. 250.000 Tschetschenen (zeitweise) Zuflucht in Inguschetien gesucht. Ermöglicht wurde dieser Zustrom durch einen Erlass des damaligen inguschischen Präsidenten Auschew, der die Grenzen jener Teilrepublik für die Flüchtlinge öffnete (vgl. die Ausarbeitung von "Memorial": "Nach der Flucht aus Tschetschenien", Moskau 2002, Seite 42). Zwar waren die dortigen Unterkünfte überfüllt (Lagebericht vom 28.8.2001, ebenda). Dass die Kläger bei einer Aufenthaltnahme in Inguschetien nicht obdachlos geworden wären, zeigt jedoch der Umstand, dass der UNHCR eigener Darstellung zufolge (vgl. RdNr. 25 seiner "Stellungnahme über Asylsuchende aus der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Lage in Tschetschenien" vom 18.6.2002) soweit als möglich bemüht war, für Familien, die nicht mehr in ihrer bisherigen Unterkunft in Tschetschenien bleiben konnten, alternative Unterbringungsmöglichkeiten in Zeltlagern ausfindig zu machen. Dass bis zur Abfassung der Stellungnahme vom 18. Juni 2002 die Obdachfrage zumindest in aller Regel gelöst werden konnte, muss aus der in der gleichen Ausarbeitung (RdNr. 26) enthaltenen Anmerkung erschlossen werden, "schon in naher Zukunft" (also frühestens ab der zweiten Hälfte des Jahres 2002) werde keine realistische Alternative zur Rückkehr nach Tschetschenien, zu einem illegalen Aufenthalt in einer anderen Region der Föderation oder der Asylsuche andernorts mehr bestehen.

Auch losgelöst von der Unterbringungsfrage wäre für die Kläger in Inguschetien eine menschenwürdige Existenz gewährleistet gewesen. Alle UN- und Nichtregierungsorganisationen waren in Nasran vertreten ("Mütter für den Frieden" - Bericht zur Lebenssituation tschetschenischer IDP's, Seite 1); vor allem in Inguschetien erreichte die internationale Hilfe die Flüchtlinge (Lagebericht vom 28.8.2001, ebenda). Es ist deshalb glaubhaft, wenn das Auswärtige Amt am 23. Juni 2000 gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festhielt, tschetschenische Flüchtlinge würden in den Lagern in Inguschetien eine Grundversorgung erhalten; daneben hätten sie - wenn auch auf sehr niedrigem Niveau - Anspruch auf verschiedene Sozialhilfeleistungen (z.B. in Gestalt von Suppenküchen oder Obdachlosen-asylen). Der Umstand, dass im April 2001 die Registrierung aller neu eintreffenden Binnenvertriebenen nach dem Formular Nr. 7 eingestellt wurde (Stellungnahme des UNHCR vom 18.6.2002, RdNr. 28), ist für die Beantwortung der Frage, ob die Kläger um die Jahreswende 1999/2000 in Inguschetien hätten Zuflucht finden können, ohne Belang. Nur ergänzend ist diesbezüglich anzumerken, dass der Nichtbesitz dieser Registrierung die Betroffenen zwar vom Zugang zu staatlicher Unterstützung ausschloss (Stellungnahme vom 18.6.2002, ebenda). Inguschetien und das russische Katastrophenschutzministerium konnten jedoch ohnehin nur ein Mindestmaß an humanitärer Hilfe gewährleisten (Lagebericht vom 28.8.2001,

Seite 11); die Hauptlast der Versorgung der in Inguschetien lebenden Tschetschenen oblag zu jeder Zeit vielmehr der internationalen Gemeinschaft, so dass sich der Wegfall dieser Registrierungsmöglichkeit nicht einschneidend auf die Möglichkeit auswirkte, in Inguschetien in menschenwürdiger Weise zu überleben. Bezeichnenderweise räumte selbst das Ministerium für Föderationsangelegenheiten, Nationalitäten und Migrationspolitik in seinem Schreiben an das Bundesamt vom 31. August 2001 ein, dass ein "bedeutender Teil der Lebensmittel für die Umsiedler, vor allem in Inguschetien, ... von ausländischen humanitären Organisationen bereit gestellt" wird. Auch in seinem Schreiben an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 29. Oktober 2003 (Seite 6 Mitte) hielt der UNHCR fest: "Durch die Unterstützung durch Hilfsorganisationen ist die Versorgung der Binnenflüchtlinge grundsätzlich, wenn auch auf niedrigem Niveau, sichergestellt."

Von der Registrierung nach dem Formular Nr. 7 ist die Anmeldung beim Einwohneramt zu unterscheiden (vgl. dazu eingehend Seite 4 f. des Schreibens des UNHCR an das erkennende Gericht vom 29.10.2003). Diese konnten Flüchtlinge aus Tschetschenien in Inguschetien erhalten; soweit das nicht geschah, fand das seine Ursache darin, dass die inguschischen Behörden mit der Menge der Flüchtlinge überfordert waren, die Betroffenen notwendige Dokumente nicht vorlegen konnten und wohl auch darin, dass aufnehmende Gastfamilien die zeitaufwändige Prozedur der melderechtlichen Registrierung scheuten (UNHCR vom 29.10.2003, ebenda). Da die Kläger zu 1) und 2) seinerzeit über gültige Inlandspässe verfügten und für die noch nicht "passpflichtige" Klägerin zu 3) eine Geburtsurkunde vorlag, hätte sich für sie diese Problematik jedenfalls nicht auf Dauer gestellt.

Dass es sich bei Inguschetien um eine Region handelte, in der tschetschenische Binnenflüchtlinge ehemals "in Sicherheit leben konnten", hält "Memorial" auf Seite 24 der Ausarbeitung "Zur Situation der Bürger Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2004 - Juni 2005" (nachfolgend kurz als "Memorial-Jahresbericht 2005" zitiert) ausdrücklich fest.

Zu einem Wandel der Verhältnisse in Inguschetien kam es erst, nachdem im Jahr 2002 - also geraume Zeit nach dem hier interessierenden Zeitraum - Präsident Auschew durch seinen "moskauorientierten" Nachfolger Sjasikow abgelöst wurde (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 24.5.2004: "Tschetschenien und die tschetschenische Bevölkerung in der Russischen Föderation", S. 16). Im Mai 2002 wurde ein Repatriierungsplan vorgestellt, der die Auflösung der Flüchtlingslager in Inguschetien und eine Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge nach Tschetschenien vorsah (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 24.5.2004, S. 17). Seit dem Ende des Jahres 2002 wurde die Gas- und Wasserversorgung in den Zeltlagern abgestellt ("Mütter für den Frieden", a.a.O., S. 2). Es wurden Lager geschlossen; dem UNHCR wurde der Austausch beschädigter Zelte in anderen Camps nicht mehr gestattet (Schreiben des UNHCR vom 29.10.2003, S. 7). Vom Herbst 2003 an führten Milizionäre und Soldaten Kontrollen vor den Lagern durch ("Mütter für den

Frieden", ebenda). Der UNHCR erwähnt für die zweite Hälfte des Jahres 2003 eine verstärkte Stationierung russischer Sicherheitskräfte in Inguschetien, wobei ihre Präsenz namentlich in der Umgebung der Ansiedlung von Binnenflüchtlingen spürbar gestiegen sei; seither nähmen die Berichte über Festnahmen in Inguschetien - vor allen durch tschetschenische Sicherheitskräfte - zu (Schreiben vom 29.10.2003, Seite 6 f.). Nach Darstellung von Amnesty International entstanden bereits etwa seit Anfang 2003 zahlreiche permanente Kontrollpunkte rund um die Flüchtlingslager in Inguschetien, an denen es immer wieder zu willkürlichen Verhaftungen kam (Schreiben an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 16.4.2004, Seite 5 unten). Seit der Jahresmitte 2003 führten russische Streitkräfte auch in Inguschetien Militäroperationen durch, die denen in Tschetschenien ähneln würden; sie seien insbesondere mit willkürlichen Festnahmen, Misshandlungen, Plünderungen und anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen einhergegangen (Amnesty International im Schreiben an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 16.4.2004, Seite 6). Wenn "Memorial" vor diesem Hintergrund feststellt, seit 2003 sei "Inguschetien keine Insel der Sicherheit mehr für Menschen aus Tschetschenien", während Tschetschenen dort bis dahin "ohne Angst vor dem nächsten Milizionär" hätten leben können ("Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 - Mai 2004", S. 6), so verdeutlicht das, dass diese Teilrepublik bis zu der dargestellten Wende der Verhältnisse eine sichere Zufluchtsregion war. Von den Klägern hätte - sollten sie andernorts einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt gewesen sein - deshalb auch im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 QLR erwartet werden können, sich dort aufzuhalten.

1.4 Die Kläger gehören ferner keiner Gruppe an, deren Mitglieder in der Russischen Föderation heute allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesem Kollektiv im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QLR verfolgt werden. Denn sowohl in Tschetschenien selbst als auch in anderen Teilen Russlands drohen weder den dort bereits auf Dauer ansässigen Angehörigen dieser Ethnie noch Tschetschenen, die aus dem westlichen Ausland zurückgekehrt sind, Maßnahmen, denen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QLR ggf. Rechtserheblichkeit zukommt, nicht in derartiger Häufigkeit, dass die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung als erfüllt angesehen werden können.

1.4.1 An Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Tschetschenien komme, nennt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 17. März 2007 (Seite 18) insbesondere "Mord, Entführungen, Misshandlungen, Vergewaltigungen, willkürliche Festnahmen, Sachbeschädigungen und Diebstähle". Amnesty International erwähnt in seinem zu Russland ergangenen Jahresbericht 2006 als Verletzungshandlungen das Verschwindenlassen von Personen, Entführungen, Folterungen, Tötungen bzw. extralegale Hinrichtungen, Vergewaltigungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen ohne Kontakt zur Außenwelt.

1.4.1.1 Anders als das Auswärtige Amt rechnet Amnesty International Eigentumsdelikte wie Sachbeschädigungen oder Diebstähle zu Recht nicht zu den asylrechtlich relevanten Verletzungshandlungen. Da sich

solche Straftaten nicht gegen die in § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich genannten Rechtsgüter "Leben", "körperliche Unversehrtheit" und "Freiheit" richten, käme ihnen nur dann Erheblichkeit zu, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen würden, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG vom 2.7.1980, a.a.O., S. 357). Ein Angriff auf die Menschenwürde könnte in Sachbeschädigungen und Diebstählen allenfalls dann gesehen werden, wenn sie dazu dienen sollten, den Opfern die Existenzgrundlage zu entziehen. Denn nur unter dieser Voraussetzung sind derartige Eigentumsdelikte entweder bereits bei einmaliger Begehung oder aber in ihrer Summe (vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QLR) bzw. in Kumulation mit anderen Maßnahmen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b QLR) so gravierend, dass ggf. eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QLR bzw. ein ähnlich gewichtiger Eingriff im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b QLR bejaht werden kann.

In den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen wird nur über wenige, zudem nicht aus allerjüngster Zeit stammende Fälle berichtet, in denen Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, Art. 6 QLR Eigentumsdelikte zu Lasten von Tschetschenen begangen haben. Zu verweisen ist insoweit im Wesentlichen nur auf die in der Anlage 3 zum Memorial-Jahresbericht 2005 erwähnten, Ende Januar/Anfang Februar 2005 verübten Plünderungen im Dorf Zumsoj sowie die u. a. in der Anlage 7 zu dieser Ausarbeitung erwähnte Zerstörung von Häusern durch das Bataillon "Wostok" am 4. Juni 2005 in dem - überdies kaum von Tschetschenen, sondern ganz überwiegend von aus Dagestan stammenden Awaren - bewohnten Dorf Borozdinowskaja. Diese Fälle rechtfertigen schon von ihrer Zahl her nicht die Aussage, jeder Bewohner Tschetscheniens müsse damit rechnen, dass seine Habe aus asylherheblichen Beweggründen vernichtet wird. Wenn im Gefolge des Vorfalls in Borozdinowskaja gegen den kommandierenden Offizier ein Strafverfahren eingeleitet, die Vorgehensweise der Sicherheitsorgane durch den damaligen tschetschenischen Präsidenten Alchanov öffentlich missbilligt, der Leiter der zuständigen Distriktsverwaltung entlassen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe tschetschenischer und dagestanischer Behörden zwecks Entspannung der Lage gebildet, eine aus Vertretern tschetschenischer Ministerien und der Bevölkerung von Borozdinowskaja bestehende Kommission ins Leben gerufen, humanitäre Hilfe sowie Kompensationszahlungen für beschädigtes Eigentum zugesagt und eine Polizeistation vor Ort errichtet wurden (vgl. Seite 8 f. der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Juni 2005 [Stand: September 2005], Abschnitt 1.1.3 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom September 2005, sowie die jeweiligen Abschnitte 1.1.1 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Oktober 2005 und November 2005), so zeigt diese Reaktion der Staatsgewalt, dass derartige Vorkommnisse bereits 2005 in Tschetschenien nicht mehr als eine "legitime" oder auch nur als eine unvermeidliche Art des Vorgehens angesehen wurden, sondern dass es sich bei den Ereignissen in Borozdinowskaja um einen Amtswalterexzess handelte.

Von den jedenfalls in jüngerer Zeit allenfalls noch sporadisch zu verzeichnenden Angriffen staatlicher Organe auf Sachgüter von Tschetschenen sind Delikte gegen das Vermögen zu unterscheiden, wie sie namentlich in Gestalt der Erpressung von Geldzahlungen begangen werden. Da als Druckmittel in aller Regel die Entführung von Menschen eingesetzt wird, ist dieses Phänomen im Zusammenhang mit der Entführungsproblematik zu behandeln.

1.4.1.2 Konkrete Fälle von Vergewaltigungen, die in jüngerer Zeit in Tschetschenien durch Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, Art. 6 QLR verübt wurden, werden in den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht mehr geschildert. Die auf Seite 17 des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 15. Februar 2006 erwähnten Vorkommnisse in Alkhan-Yurt trugen sich bezeichnenderweise im Dezember 1999 zu; die dort außerdem in Bezug genommenen Berichte von Amnesty International datieren aus den Jahren 2002 und 2004, beziehen sich mithin ebenfalls auf länger zurückliegende Vorgänge. Wenn es auf Seite 19 des Lageberichts vom 17. März 2007 heißt, Frauen würden von Vergewaltigungen berichten, die russische Soldaten bei der Eroberung von Ortschaften in Tschetschenien begangen hätten, so kann es sich dabei ebenfalls nicht mehr um aktuelle Ereignisse handeln. Denn die Eroberung Tschetscheniens durch russische Truppen war im Wesentlichen im Frühjahr 2000 abgeschlossen; seither befindet sich fast das gesamte Territorium dieser Teilrepublik einschließlich aller größeren Städte unter föderaler Kontrolle (vgl. z.B. Seite 5 des zu Tschetschenien ergangenen Lageberichts vom 30.8.2005). In Übereinstimmung damit steht, dass auf Seite 11 der Ausarbeitung von Amnesty International "Russische Föderation: Tschetschenische Republik - 'Normalisierung' in wessen Augen?" vom 23. Juni 2004 ausgeführt wird, diese Menschenrechtsorganisation habe "während der ersten Zeit des jetzigen bewaffneten Konflikts" mehrere Fälle dokumentiert, bei denen tschetschenische Frauen gefoltert, vergewaltigt und misshandelt wurden oder Angehörige der Streitkräfte sie hätten "verschwinden lassen". Auch die auf Seite 16 oben des Lageberichts vom 15. Februar 2006 referierte Tat eines russischen Obersten, gegen den im Juli 2003 wegen Vergewaltigung und Ermordung einer Tschetschenin eine zehnjährige Freiheitsstrafe verhängt wurde, muss ausweislich des Zeitpunkts der Verurteilung bereits länger zurückliegen. Der von Amnesty International auf Seite 15 des Schreibens an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 27. April 2007 berichtete Fall einer Vergewaltigung datiert vom Juni 2003, die auf Seite 14 der gleichen Ausarbeitung erwähnten, mit Vergewaltigungsdrohungen einhergehenden sexuellen Übergriffe auf eine junge Witwe ereigneten sich im April 2004.

Heinrich und Lobova weisen in ihrer Ausarbeitung "Innerstaatliche Fluchtalternative in Tschetschenien" vom 7. März 2006 (Seite 17) darauf hin, dass die russischen Verbände im Allgemeinen davor zurückschrecken, Frauen zu misshandeln. Wenn von diesen Autoren ausgeführt wird, die Kadyrow-Verbände würden nunmehr die Vergewaltigung oder die Androhung von Vergewaltigung weiblicher Angehöriger gezielt als Mittel einsetzen, um Terrorismusverdächtige zu erpressen, werden weder von Heinrich und

Lobova noch in anderen Erkenntnisquellen konkrete Bezugsfälle genannt, anhand derer diese Behauptung als zutreffend verifiziert werden könnte. Soweit Amnesty International auf Seite 12 des Schreibens an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 27. April 2007 über den Fall einer Frau aus Argun berichtet, die im März 2006 von tschetschenischen Sicherheitskräften festgenommen, gefoltert und erniedrigt worden sei, lag diesem Vorkommnis nach Darstellung von Amnesty zugrunde, dass der Betroffenen vorgeworfen wurde, Beziehungen zu einem ethnischen Russen zu unterhalten. Anhand dieser Darstellung lässt sich ein asylberechtigter Beweggrund für diesen Vorfall nicht mit der erforderlichen Klarheit feststellen.

Soweit der zu Tschetschenien ergangene Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. August 2005 auf Seite 9 oben ausführte, die tschetschenischen Kämpfer würden Frauen verschleppen und vergewaltigen, finden sich entsprechende Angaben weder in jüngeren Verlautbarungen des Auswärtigen Amtes noch in aktuellen Dokumentationen, die von Menschenrechtsorganisationen erstellt wurden. Zudem würden solche Handlungen nicht von Personen verübt, von denen eine asylrechtlich beachtliche Verfolgung oder ein "ernsthafter Schaden" im Sinne von Art. 15 QLR ausgehen kann. Denn die ca. 450 Aufständischen, die nach russischer Darstellung noch in Tschetschenien agieren (vgl. Abschnitt 1.2.5 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007), beherrschen - anders als das in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. b AufenthG und Art. 6 Buchst. b QLR gefordert wird - keinen wesentlichen Teil des Staatsgebietes mehr; sie halten sich vielmehr in den Wäldern verborgen und weichen zunehmend in die Nachbarrepubliken aus (vgl. Seite 17 des Lageberichts vom 17.3.2007). Da das militärische Engagement Russlands in Tschetschenien sowie die Existenz und die Tätigkeit der tschetschenischen Sicherheitskräfte gerade dazu dienen, die Separatisten entweder auszuschalten oder sie zum Aufgeben zu bewegen, kann dem russischen Staat zudem der Wille, die Bevölkerung vor Übergriffen durch die Aufständischen zu schützen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG und Art. 6 Buchst. c QLR) nicht abgesprochen werden. Diese Bemühungen haben zudem auch weitgehend Erfolg gezeitigt: In der am 27. April 2007 gegenüber dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgegebenen Stellungnahme (Seite 5) wies Amnesty International darauf hin, dass "die tschetschenischen Rebellen in Tschetschenien über keinen nennenswerten Einfluss mehr verfügen und kaum mehr in der Lage sind, Übergriffshandlungen in nennenswertem Ausmaß durchzuführen." Von einer Erledigung der Bitte des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, Übergriffshandlungen der Aufständischen darzustellen, sah Amnesty mit der Begründung ab, abgesehen von Einzelfällen lägen jedenfalls keine umfassenden Informationen über Menschenrechtsverstöße tschetschenischer Rebellen in Tschetschenien vor (Schreiben vom 27.4.2007, ebenda).

1.4.1.3 Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit aller Menschenrechtsorganisationen, aber auch der föderalen und regionalen staatlichen Organe stehen heute die in Tschetschenien zu verzeichnenden Vorkommnisse, die unter dem Begriff " Entführungen " zusammengefasst werden. Da einem nicht geringen Teil der Tötungsdelikte, zu denen es in Tschetschenien kommt, sowie den meisten Fällen der Misshandlung von

Menschen ein Akt des Freiheitsentzugs voranging, erlauben die zur Verfügung stehenden Informationen über die Häufigkeit von "Entführungen", Verschleppungen und eines Verschwindenlassens von Personen in gewissem Umfang Rückschlüsse auch darauf, inwieweit Bewohner Tschetscheniens heute mit Angriffen auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit zu rechnen haben.

Bereits die bloßen, noch nicht unter dem Blickwinkel der Asylrelevanz gewichteten Zahlen über als "Entführungen" eingestufte Vorgänge rechtfertigen nicht die Aussage, derartige Handlungen seien in so großer Häufigkeit zu verzeichnen, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern dass sie auf alle sich im (präsumtiven) Verfolgungsgebiet aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sie sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwG vom 15.5.1990, a.a.O., S. 142 f.; für den Bereich potentiell unmittelbarer staatlicher Verfolgung bestätigt durch BVerwG vom 5.7.1994 BVerwGE 96, 200/203 f.). Im Unterschied zur mittelbaren Gruppenverfolgung kann eine (unmittelbare) staatliche Gruppenverfolgung allerdings schon dann anzunehmen sein, wenn zwar Referenz- oder Vergleichsfälle durchgeführter Verfolgungsmaßnahmen nicht in dem erforderlichen Umfang oder überhaupt noch nicht festgestellt werden können, aber hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht (BVerwG vom 5.7.1994, a.a.O., S. 204). Das kann etwa der Fall sein, wenn sich feststellen lässt, dass der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten oder ausrotten oder sie aus seinem Staatsgebiet vertreiben will (BVerwG vom 5.7.1994, ebenda).

Es fehlt an Anhaltspunkten jedweder Art dafür, dass die russische Zentralregierung oder die Machthaber in Grosny heute gegenüber den Bewohnern Tschetscheniens Absichten der letztgenannten Art hegen. Ziel der russischen Intervention in Tschetschenien war es gerade, diese Teilrepublik, die nach dem durch das Abkommen von Chassavjurt beendeten ersten Tschetschenienkrieg eine De-facto-Unabhängigkeit erlangt hatte, im russischen Staatsverband zu halten, um so der Etablierung eines islamistisch dominierten Gemeinwesens nördlich des Kaukasus mit Ausstrahlungswirkung auch auf benachbarte Subjekte der Russischen Föderation und mit der Gefahr einer Destabilisierung der gesamten Region entgegenzuwirken. Hauptanliegen der russischen Tschetschenienpolitik ist es daher, diesen Landesteil zu stabilisieren und die Entwicklung hin zur Normalität weiter zu fördern. Um dieses Anliegen willen hat Russland nicht nur einen hohen Blutzoll entrichtet, sondern erbringt es fortlaufend auch erhebliche materielle Anstrengungen. Dass diese Bemühungen konkrete Früchte tragen und sich Tschetschenien auf dem Weg in die Normalität befindet, räumt ausdrücklich auch das Menschenrechtszentrum "Memorial" ein (vgl. die instruktiven Ausführungen im vierten Absatz der Einführung zu der 2006 erschienenen Ausarbeitung "Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation Juli 2005 - Juli 2006", nachfolgend als "Memorial-Jahres-

bericht 2006" zitiert). Ein weiteres Ziel der russischen Tschetschenienpolitik ist es, Tschetschenen, die sich in anderen Teilen der Russischen Föderation aufhalten, zu veranlassen, in ihre angestammte Heimat zurückzukehren, um so die vor allem unter kriminalpolitischem Blickwinkel nachteiligen Folgen der Binnenmigration von Tschetschenen innerhalb der Russischen Föderation einzudämmen (vgl. Heinrich/Lobova, Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 1 und Seite 7 oben). Dass die derzeitige Führung der Tschetschenischen Republik damit übereinstimmende Ziele verfolgt, ergibt sich nicht nur daraus, dass sie vom Vertrauen der Zentralregierung in Moskau getragen ist; auch der Aufruf des tschetschenischen Präsidenten Kadyrow vom 23. Januar 2007, alle qualifizierten Landsleute, die sich in anderen russischen Regionen niedergelassen haben, sollten nach Tschetschenien zurückkehren ("Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007, Abschnitt 1.2.8), bestätigt die Konkordanz der Politik der regionalen Führung mit der des Kreml. All dies steht der Annahme, die Träger staatlicher Gewalt auf föderaler oder regionaler Ebene würden die Bevölkerung Tschetscheniens im Rahmen einer gleichsam programmatischen Konzeption verfolgen, augenscheinlich entgegen.

Nach den Angaben, die sich im Schreiben des Menschenrechtszentrums "Memorial" und des Komitees "Bürgerbeteiligung" an Rechtsanwalt ... vom 9. Februar 2007 finden, haben die Mitarbeiter von "Memorial" im vergangenen Jahr 186 von ihnen als "Entführungen" eingestufte Vorgänge gezählt. Nach anderer Darstellung (vgl. Abschnitt 1.2.3 des im März 2007 erschienenen Hefts "Erkenntnisse des Bundesamtes") registrierten die Menschenrechtsorganisationen "Demos" und "Memorial" im Jahr 2006 172 Entführungsfälle. Amnesty International gibt die Zahl einschlägiger Vorkommnisse in 2006 unter Berufung auf "Memorial" mit 187 an (vgl. Seite 3 der am 27.4.2007 gegenüber dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgegebenen Stellungnahme).

Setzt man diese Zahlen in Relation zur Gesamtheit der Bewohner Tschetscheniens, so kann nicht davon gesprochen werden, Entführungen, Verschleppungen und ähnliche Maßnahmen der Freiheitsberaubung seien in diesem Landesteil derzeit in jener Dichte zu verzeichnen, wie sie nach dem Vorgesagten erforderlich wäre, um eine kollektive Verfolgung aller Bewohner dieser Region bejahen zu können. Über die genaue Einwohnerzahl Tschetscheniens liegen allerdings keine verlässlichen aktuellen Angaben vor. Nach einem im Jahr 2002 durchgeführten Zensus sollen damals 1.088.000 Menschen in diesem Teil der Russischen Föderation gelebt haben. Diese Zahlen könnten allerdings um bis zu 300.000 zu hoch sein, da amtlichen Stellen in Tschetschenien u. U. an einer möglichst großen Einwohnerzahl gelegen ist, um mehr Zuweisungen aus dem föderalen Budget zu erhalten (vgl. zu alledem Seite 1 des Schreibens von Amnesty International vom 27.4.2007). Der gleichen Quelle zufolge ging der Dänische Flüchtlingsrat am 30. März 2007 von 648.011 Personen aus, die in Tschetschenien als Bedürftige registriert waren. Memorial (vgl. Seite 4 des Schreibens an Rechtsanwalt ...) gibt die im Jahr 2002 gewonnenen Erhebungsergebnisse dahingehend wider, dass Tschetschenien damals 1.032.647 Einwohner gehabt habe. Diese Menschen-

rechtsorganisation selbst geht demgegenüber, bezogen auf den Zeitpunkt der Erhebung (also auf das Jahr 2002), von 800.000 in diesem Landesteil lebenden Personen aus, da auch nach ihrer Auffassung die offiziellen Zahlen übertrieben seien. Da nach 2002 sehr viele Binnenflüchtlinge (insbesondere aus Inguschetien, aber auch aus anderen Teilen der Russischen Föderation) nach Tschetschenien zurückgekehrt sind und der Dänische Flüchtlingsrat keinesfalls alle Bewohner erfasst haben kann (es kann z.B. nicht angenommen werden, dass diese Hilfsorganisation Angehörige der unter dem Kommando des jetzigen tschetschenischen Präsidenten Kadyrow stehenden bewaffneten Verbände in größerer Menge als "Bedürftige" registriert hat), erscheint eine Einwohnerzahl von derzeit rund einer Million Menschen realitätsnah. Denn allein in Inguschetien hielten sich ehemals 300.000 Binnenflüchtlinge auf (vgl. auch dazu Seite 4 des Schreibens von "Memorial" an Rechtsanwalt ...), deren Zahl bereits bis Ende 2005 auf 21.989 zurückging (vgl. Seite 22 des Memorial-Jahresberichts 2006).

Hierbei wird nicht verkannt, dass die von "Memorial" und anderen Menschenrechtsorganisationen mitgeteilten Zahlen nicht die Gesamtheit aller Vorgänge widerspiegeln, die unter den Begriff der "Entführung" eingeordnet werden können. Zum einen deckt die Beobachtungstätigkeit von "Memorial" eigenen Angaben zufolge nur ca. 30 % des Territoriums von Tschetschenien ab (vgl. Seite 2 des Schreibens vom 9.2.2007 an Rechtsanwalt ...). Zum anderen muss damit gerechnet werden, dass ein Teil der Entführungsfälle aus Angst vor Nachteilen weder den Rechtsschutzorganen noch den Mitarbeitern von "Memorial" gemeldet wird (vgl. auch dazu Seite 2 des Schreibens vom 9.2.2007 an Rechtsanwalt ...). Selbst dann jedoch, wenn aus diesen Gründen die vorgenannten Zahlen mit einem zwischen 3 und 4 liegenden Faktor multipliziert werden müssten, wie das "Memorial" behauptetermaßen für geboten hält (vgl. Seite 3 des Schreibens von Amnesty International an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 27.4.2007), läge die Zahl der Personen, die im vergangenen Jahr in Tschetschenien von Entführungen im weitesten Sinne betroffen waren, deutlich unter einem Promille der Gesamtbevölkerung.

Bei den für das Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Zahlen handelt es sich nicht um eine Momentaufnahme. Vielmehr nimmt die Häufigkeit von Entführungen nach Darstellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das sich hierbei auf einen gemeinsamen Bericht von "Demos" und "Memorial" beruft, seit Jahren kontinuierlich ab. Stellten diese Menschenrechtsorganisationen 2002 noch 539 von ihnen als einschlägig angesehene Vorfälle fest, so reduzierte sich deren Zahl 2003 auf 497, 2004 auf 448 und 2005 auf 302 ("Erkenntnisse des Bundesamtes" vom März 2007, Abschnitt 1.2.3). Wenn "Memorial" in den Monaten Januar und Februar 2007 nur 13 Entführungsfälle bekannt geworden sind ("Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007, Abschnitt 1.2.3), so besteht bei allen Vorbehalten, denen die Hochrechnung einer solchen Zahl auf das Gesamtjahr 2007 begegnen muss, doch Grund zu der Erwartung, dass sich der rückläufige Trend der vergangenen Jahre in 2007 fortsetzen wird.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bewohner Tschetscheniens deswegen in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt wird, weil er einer Entführung zum Opfer fällt, ist tatsächlich jedoch noch wesentlich geringer, als sie sich bei einer nur auf die von "Memorial" publizierten Zahlen abstellenden Betrachtungsweise ergibt. Denn lediglich ein begrenzter Teil der Entführungen, die in Tschetschenien verübt werden, erfüllt die Kriterien, von denen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QLR das Vorliegen einer Verfolgungshandlung abhängt.

a) Auszuklammern sind zunächst all jene Fälle, in denen Personen zum Zwecke der Strafverfolgung oder aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr in staatlichen Gewahrsam genommen werden, sofern hierbei eine nach dem Vorgesagten zulässige Maßnahme der Terrorismusabwehr oder eine sonstige Handlung inmitten steht, die in legitimer Weise dem Rechtsgüterschutz dient. So hat "Memorial" eingeräumt, dass 19 der 186 Personen, die im vergangenen Jahr entführt worden seien, in Untersuchungshaft genommen wurden (vgl. Seite 2 des Schreibens an Rechtsanwalt ... vom 9.2.2007). Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sie von dazu legitimierter staatlicher Seite festgenommen und einem gesetzlich geordneten Strafverfahren zugeführt wurden. Dass "Memorial" dazu neigt, auch Fälle, in denen die Staatsgewalt eine Person legal in Gewahrsam genommen hat, als "Entführung" zu bezeichnen, folgt ferner aus den Angaben, die in Abschnitt 1.2.5 des im März 2006 erschienenen Hefts der "Erkenntnisse des Bundesamtes" referiert werden. Danach hat diese Menschenrechtsorganisation seinerzeit für 2005 noch 316 Entführungsfälle in Tschetschenien behauptet, wobei gegen 15 der Betroffenen mittlerweile Strafverfahren anhängig seien. Wenn "Memorial" nach den im Märzheft 2007 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" (Abschnitt 1.2.3) referierten Angaben selbst nur noch von 302 Entführungsfällen in 2005 ausgeht, so lässt das nur den Schluss zu, dass jedenfalls die allermeisten dieser 15 Vorkommnisse nach jetziger Auffassung von "Memorial" zu Unrecht den einschlägigen Übergriffen zugeordnet wurden.

Dass "Memorial" dazu neigt, auch Maßnahmen der Sicherheitsorgane als "Entführungen" zu qualifizieren, die eindeutig darauf abzielten, Personen in vorübergehenden staatlichen Gewahrsam zu nehmen, gegen die ein konkreter straf- oder sicherheitsrechtlicher Verdacht vorliegt, verdeutlicht ferner die auf den Seiten 59 f. des Jahresberichts dieser Menschenrechtsorganisation für 2005 geschilderte Festnahme von Tamerlan ... durch Milizionäre bzw. Angehörige des Patrouillierdienstes des tschetschenischen Innenministeriums. Denn nach eigener Darstellung von "Memorial" stand gegen diesen Tschetschenen der Verdacht der finanziellen Unterstützung der Aufständischen und der Zusammenarbeit mit ihnen im Raum. Dass er in der Haft menschenrechtswidrig behandelt wurde, wird nicht behauptet; vielmehr kam er bereits im Laufe des Tages, der sich an die nächtliche Festnahme anschloss, wieder frei, nachdem sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hatte. Es stand damit allen erkennbaren Umständen nach eine legitime Maßnahme der Strafverfolgung bzw. der präventiven Gefahrenabwehr inmitten, bei der ein Freiheitsentzug, der sich innerhalb des landesüblichen (im Fall "... " zudem auch nach rechtsstaatlichen Maßstäben nicht zu

beanstandenden) Rahmens bewegt, nach dem Vorgesagten nicht als asylrelevante Maßnahme eingestuft werden darf.

Bestätigt wird der Befund, dass "Memorial" auch Personen, die von staatlichen Organen aus Gründen der Strafrechtspflege oder der Gefahrenabwehr festgenommen wurden, als "entführt" ansieht, durch den Umstand, dass diese Menschenrechtsorganisation auf Seite 59 ihres Jahresberichts 2005 selbst einräumt, Personen, die zunächst "entführt" worden seien, würden später "in den Strukturen des Innenministeriums als gesetzlich Verhaftete" in Erscheinung treten. Auch Amnesty International weist auf Seite 3 seines Schreibens an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 27. April 2007 zutreffend darauf hin, dass "Memorial" den Begriff der Entführung allzu undifferenziert verwendet. Nichts zu erinnern wäre zwar dagegen, wenn staatliche Maßnahmen des Freiheitsentzugs dann in die Liste der Menschenrechtsverletzungen einbezogen würden, sofern ein sicherheitsrechtlicher oder strafprozessualer Charakter nur vorgeschützt würde, während unter diesem Mantel in Wahrheit politische Verfolgung betrieben wird. Dass es sich in allen Fällen, in denen in Tschetschenien Personen in staatlichen Gewahrsam genommen wurden, so verhält, lässt sich den Darstellung von "Memorial" und anderer Menschenrechtsorganisationen indes nicht entnehmen.

b) Ebenfalls als asylrechtlich relevante Übergriffe außer Betracht zu bleiben haben jene Entführungen, die ausschließlich dazu dienen, vom Opfer der Tat oder seinen Verwandten Lösegeld zu erpressen (vgl. zu dieser Zielrichtung von Entführungshandlungen Heinrich/Lobova, Innerstaatliche Fluchtalternative in Tschetschenien, Seite 2). Das gilt auch dann, wenn solche Handlungen von staatlichen Amtsträgern (z.B. den Mitgliedern der bewaffneten Gruppierungen, die dem Kommando des tschetschenischen Präsidenten Kadyrow unterstehen) begangen werden. Denn die Freiheitsberaubung erfolgt in diesen Fällen nicht deshalb, weil der Betroffene Träger eines asylerheblichen Merkmals im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG, Art. 10 QLR ist.

c) Bei der Beantwortung der Frage, ob jeder Bewohner Tschetscheniens heute allein wegen dieser Eigenschaft befürchten muss, Opfer von Handlungen zu werden, denen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QLR Rechtserheblichkeit zukommt, muss ferner berücksichtigt werden, dass sich derartige Maßnahmen zu ganz überwiegenden Teilen gegen bestimmte Personengruppen richten. Betroffen sind - auch wenn "Zufallsopfer" nicht schlechthin ausgeschlossen werden können - in erster Linie Angehörige von Aufständischen, ferner Personen, die selbst der Kooperation mit den Separatisten verdächtig sind, oder die deshalb den Unwillen der staatlichen Gewalt auf sich gezogen haben, weil sie in Opposition zu den Machthabern in Tschetschenien stehen, für Menschenrechtsorganisationen tätig sind oder sich beschwerdeführend an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder andere Stellen gewandt haben (vgl. Heinrich/Lobova, Innerstaatliche Fluchtalternative in Tschetschenien vom 7.3.2006, Seite 11 und Seite 17 f.).

Dass die weitaus meisten der Personen, die Opfer von Entführungshandlungen wurden, einer dieser "Risikogruppen" angehören, zeigt die Zusammenstellung von Fallbeispielen auf den Seiten 11 bis 15 des Schreibens von Amnesty International an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 27. April 2007. In den Fällen "Elina und Margarita ..." sowie "Maret Chutsajewa und Lipa ..." kam es nach Darstellung von Amnesty International deshalb zu Maßnahmen des Freiheitsentzugs, weil es sich bei diesen Frauen um Angehörige behördlich gesuchter Personen handelt (Elina ... war die Ehefrau des Terroristen Schamil ...). Einen ähnlichen Beweggrund vermutet Amnesty International im Fall "Apti ...", der deshalb festgenommen worden sei, um Druck auf seinen Vater Charon ... auszuüben, dem Verbindungen zu bewaffneten oppositionellen Gruppierungen zur Last gelegt wurden. Der Mitgliedschaft in einer illegalen bewaffneten Gruppierung bzw. der Beteiligung an separatistischen Aktivitäten wurden der spurlos verschwundene Chamsat ..., der im Jahr 2003 für 20 Tage festgenommene und in der Haft misshandelte Achmed ... sowie der bereits im April 2002 festgenommene Islam ... beschuldigt; bei ... trat der Vorwurf hinzu, unter Maschadow für die Polizei gearbeitet zu haben. Die Festnahme mehrerer Bewohner von Nowij Atagi am 5. September 2005 erfolgte nach Darstellung von Amnesty International vor dem Hintergrund, dass in dieser Ortschaft kurz zuvor ein Polizist getötet worden war; gegen vier der Festgenommenen sei zwischenzeitlich Mordanklage erhoben worden. In Zusammenhang mit der Erwähnung der Verschleppung von Bulat ... und Aslan ... weist Amnesty International darauf hin, dass der erstgenannte Tschetschene Fahrer beim "Komitee Bürgerbeteiligung" gewesen sei. Im Fall des Festgenommenen Mechti ... hält es Amnesty International für nicht ausschließbar, dass hierfür eine Beschwerde ursächlich gewesen sein könnte, die Angehörige dieses Tschetschenen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gerichtet haben. Als Vorkommnisse, bei denen Bewohner Tschetscheniens ohne erkennbare "risikoerhöhende" Umstände Opfer von Anschlägen auf ihre persönliche Freiheit wurden, verbleiben aus der im Schreiben vom 27. April 2007 enthaltenen Aufstellung mithin nur die Fälle "Achdan ..." und "Ali ...".

Auf sich beruhen kann aus Anlass des vorliegenden Falles, ob für Mitglieder einer der vorgenannten Risikogruppen die Gefahr besteht, allein wegen der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis einer in den Erkenntnismitteln als "Entführung" bezeichneten Maßnahme ausgesetzt zu sein. Denn vorliegend genügt die Feststellung, dass keiner der Kläger eines der Merkmale erfüllt, unter denen Tschetschenen ggf. in erhöhtem Maße mit derartigen Übergriffen rechnen müssen.

1.4.1.4 Desgleichen kann heute keine Rede mehr davon sein, jeder Bewohner Tschetscheniens sei - wie das für die Bejahung einer Gruppenverfolgung erforderlich wäre (vgl. BVerwG vom 15.5.1990, a.a.O., S. 142) - nicht nur möglicherweise, latent oder potenziell, sondern wegen seiner Gruppenzugehörigkeit deswegen aktuell gefährdet, weil er damit rechnen müsse, unabhängig von Entführungshandlungen getötet zu werden .

Nach den im Schreiben von "Memorial" an Rechtsanwalt ... vom 9. Februar 2007 (Seite 2) enthaltenen Angaben wurden in Tschetschenien im vergangenen Jahr 101 Personen getötet. Da sich diese Aussage im Schreiben vom 9. Februar 2007 unmittelbar an die Angaben über die in 2006 zu verzeichnenden Entführungsfälle (einschließlich solcher mit tödlichem Ausgang) anschließt, geht der Verwaltungsgerichtshof zugunsten der Kläger davon aus, dass es sich bei den 101 Getöteten um Personen handelt, die ihr Leben unabhängig von Freiheitsentziehungen auf gewaltsame Weise verloren haben. Um das Risiko eines Bewohners Tschetscheniens, in dessen Person keine Umstände vorliegen, die die Gefahr erhöhen, aus asylrechtlich erheblichen Gründen zu Tode zu kommen, zutreffend zu erfassen, muss die Zahl "101" um die darin enthaltenen 24 "Angehörigen der Machtstrukturen" (d.h. die Mitarbeiter des Innen- und des Verteidigungsministeriums sowie der Geheimdienste; vgl. zum Begriff der "Machtministerien" die Ausarbeitung von Heinrich/Lobova "Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland" vom 24.11.2005, Seite 5) sowie um die 34 Mitglieder bewaffneter Gruppierungen (d.h. der Rebellen) verringert werden. Ebenfalls abzuziehen ist ein Teil der zehn nicht identifizierten Toten, da nicht angenommen werden kann, dass sich darunter kein einziger Mitarbeiter der Streit- und Sicherheitskräfte, vor allem aber kein einziger Aufständischer befindet.

Die ca. 40 getöteten Zivilpersonen, die 2006 danach in Tschetschenien unabhängig von Entführungsvorgängen zu beklagen waren (nämlich die 31 im Schreiben vom 9.2.2007 erwähnten Zivilisten zuzüglich eines großzügig geschätzten Anteils von Zivilpersonen unter den nicht identifizierten Toten), sind keinesfalls allesamt Verfolgungshandlungen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 9 f. QLR zum Opfer gefallen. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die über die Situation in Tschetschenien berichtenden Menschenrechtsorganisationen (abgesehen von dem bei einer Fahndungsaktion erschossenen Tschetschenen Magomed ...) keinen einzigen dieser "sonstigen" Tötungsfälle - anders als das bei Entführungshandlungen geschieht - im Detail schildern, muss ernsthaft damit gerechnet werden, dass ein erheblicher Teil dieser Tötungsdelikte Ausdruck der in Tschetschenien extrem hohen Kriminalitätsrate ist (vgl. zur "abnormen", insbesondere mit Drogenhandel und Drogenabhängigkeit assoziierten Kriminalitätsbelastung Tschetscheniens Heinrich/Lobova, Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 7 oben). Selbst dann, wenn die Zahl von deutlich weniger als 40 auf asylrechtlich erheblichen Beweggründen beruhenden Tötungsdelikten aus den gleichen Gründen, wie das bei den Entführungsfällen geboten sein mag, mit einem zwischen drei und vier liegenden Faktor zu multiplizieren sein sollte, könnte keine Rede davon sein, jeder der ca. eine Million Bewohner Tschetscheniens müsse auch unabhängig von der Gefahr, "entführt" zu werden, mit der für die Bejahung einer Gruppenverfolgung erforderlichen Wahrscheinlichkeit mit seiner Tötung aus verfolgungsrelevanten Gründen rechnen.

Bei den vorstehend zugrunde gelegten Zahlen handelt es sich ebenfalls nicht um Zufalls- oder Momentaufnahmen. Vielmehr nimmt in Tschetschenien auch die Häufigkeit der unabhängig von Entführungshandlungen verübten Tötungsdelikte seit gewisser Zeit kontinuierlich ab. Denn für 2004 ging "Memorial" noch von 310 und für 2005 von 192 (unabhängig von Entführungshandlungen) Getöteten aus (vgl. Seite 2 des Schreibens an Rechtsanwalt ...). Auch insoweit gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser Trend innerhalb überschaubarer Zeit umkehren könnte. Vielmehr spricht "Memorial" davon, es sei "feststellbar, dass die Tendenz einer Abnahme von Entführungen und Morden weiter anhält" (Seite 2 des Schreibens an Rechtsanwalts ...).

1.4.2 Auch in anderen Teilen der Russischen Föderation als in Tschetschenien werden Tschetschenen gegenwärtig nicht gruppenverfolgt. Denn die Zurücksetzungen und Übergriffe, denen sich Angehörige dieses Volkes außerhalb Tschetscheniens ausgesetzt sehen können - in Betracht kommen insoweit nach übereinstimmender Darstellung des Auswärtigen Amtes und aller Menschenrechtsorganisationen, die sich zu den Lebensbedingungen von Tschetschenen in Russland geäußert haben, namentlich die Verweigerung der Registrierung, polizeiliche Übergriffe, ungerechtfertigte strafrechtliche Anschuldigungen sowie fremdenfeindlich motivierte Aggressionshandlungen gesellschaftlicher Kräfte - stellen zum Teil bereits ihrer Art nach keine Verfolgungshandlungen im Rechtssinne dar, erreichen aber jedenfalls von ihrer Häufigkeit her nicht die für die Bejahung einer Gruppenverfolgung erforderliche Dichte.

1.4.2.1 Tschetschenen wird in der Russischen Föderation außerhalb der Teilrepublik, in der sie die Titularnation darstellen, entweder wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder wegen ihrer regionalen Herkunft zwar mit signifikanter Häufigkeit die Registrierung, d.h. die amtliche Bestätigung darüber verweigert, dass sie sich am Ort ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts angemeldet haben (vgl. ausführlich dazu nachfolgend unter 2.3.2). Diese verbreitete rechtswidrige Praxis ist im Regelfall (d.h. vorbehaltlich besonderer, sich aus der Person eines Betroffenen ergebender Umstände) asylrechtlich jedoch irrelevant, da das Vorenthalten der Einstempelung in den Inlandspass, durch den die erfolgte Anmeldung einer Person beurkundet wird, als solches nicht mit einer Verletzung der in § 60 Abs. 1 AufenthG erwähnten Schutzgüter "Leben", "körperliche Unversehrtheit" und "Freiheit" einhergeht, und ein derartiges behördliches Verhalten - wiederum vorbehaltlich atypischer Sonderfälle - weder die Menschenwürde verletzt noch hierdurch im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QLR grundlegende Menschenrechte schwerwiegend beeinträchtigt werden. Zwar legalisiert erst eine Registrierung den Aufenthalt des Betroffenen; zudem ist sie Voraussetzung für den Zugang zur Sozialhilfe, zu staatlich geförderten Wohnungen, zum (prinzipiell) kostenlosen Gesundheitssystem, zum offiziellen Arbeitsmarkt sowie für den Bezug von Kindergeld und Rente (vgl. Seite 29 des Lageberichts vom 17.3.2007 sowie Seite 6 des Manuskripts des von Frau Gannuschkina am 25.11.2006 gehaltenen Vortrags). Die Ausgrenzung aus der staatlichen Rechtsgemeinschaft, die der Nichtbesitz einer Registrierung in Bezug auf wichtige Lebensbereiche deshalb nach sich ziehen

kann, wird jedoch, was die Legalität des Aufenthalts anbetrifft, dadurch spürbar gemildert, dass die Registrierungspflicht nunmehr erst nach 90 Tagen ab dem Beginn des Aufenthalts an einem Ort Platz greift (vgl. Seite 4 im Manuskript des von Frau Gannuschkina am 25.11.2006 gehaltenen Vortrags). Da diese Regelung nach anfänglichen Umsetzungsschwierigkeiten nunmehr auch tatsächlich angewendet wird (Seite 5 im Manuskript des gleichen Vortrags), sind innerhalb der ersten drei Monate auch Tschetschenen vor polizeilichen und administrativen Sanktionen wegen fehlender Registrierung sicher.

Eine Verletzung der Menschenwürde oder grundlegender Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QLR stellt die Verweigerung der Registrierung - vorbehaltlich besonderer Fallgestaltungen - ferner deshalb nicht dar, weil sich Tschetschenen mit sehr guten Erfolgsaussichten gegen derartiges, von Hoher Hand gesetztes Unrecht zur Wehr setzen können. In den zum Gegenstand dieses Rechtsstreits gemachten, seit 2002 im Jahresrhythmus erschienenen Berichten von "Memorial" sind zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen es durch die Einschaltung von Abgeordneten, Journalisten, Menschenrechtsorganisationen oder Rechtsanwälten sowie erforderlichenfalls durch das Beschreiten des Rechtswegs gelungen ist, Tschetschenen eine Registrierung zu verschaffen. In Gestalt der 58 Beratungsstellen, über die die Organisation "Migration und Recht" verfügt (Schreiben von "Memorial" an Rechtsanwalt ... vom 9.2.2007, Seite 1), steht Betroffenen ein russlandweites Netz zur Verfügung, in dem jährlich mehr als 20.000 Menschen beraten werden (Seite 1 im Manuskript des von Frau Gannuschkina am 25.11.2006 gehaltenen Vortrags). Soweit nicht bereits mit außerprozessualen Mitteln Abhilfe geschaffen werden kann (nach den Darstellungen in den Jahresberichten von "Memorial" genügt zu diesem Zweck bisweilen bereits die persönliche Vorsprache einer rechtskundigen Person bei einem Vorgesetzten des die Registrierung verweigernden Amtsträgers oder die Einschaltung der Staatsanwaltschaft, der in Russland die Funktion einer Aufsichtsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zukommt), darf zumindest in aller Regel davon ausgegangen werden, dass der Betroffene vor Gericht Recht erhalten wird. Denn die russischen Gerichte üben Verwaltungskontrolle nach US-Vorbild aus; behördliche Bescheide können vor dem örtlich zuständigen Bezirksgericht angefochten werden (Heinrich/Lobova, Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 17). Die Gerichte sind die einzigen staatlichen Institutionen in Russland, die Tschetschenen Rechtsschutz gewähren (Heinrich/Lobova, ebenda). Da stattgebende gerichtliche Entscheidungen im Durchschnitt nach einigen Monaten ab Verfahrenseinleitung ergehen (vgl. dazu im einzelnen Abschnitt 2.3.2 dieses Urteils), kann ungeachtet des Umstandes, dass die Verwaltung fallweise rechtswidrige Bescheide trotz ihrer Aufhebung mehrmals erlassen habe (Heinrich/Lobova, Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 3), nicht davon gesprochen werden, Verweigerungen der Registrierung würden sich auf das Gros der Tschetschenen mit einer Intensität und Schwere auswirken, dass im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 1980 (a.a.O., S. 357) die Menschenwürde dieser Personen verletzt werde bzw. die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QLR i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG erfüllt seien. Anders verhält es sich

allerdings dann, wenn ein Betroffener die "registrierungslose" Zeit nicht überstehen kann, ohne dass seine asylrechtlich geschützten Güter wesentlich beeinträchtigt oder erheblich gefährdet werden.

1.4.2.2 Da - wie bereits aufgezeigt - in polizeilichen Sistierungen, Durchsuchungen sowie kurzzeitigen Eingriffen in die persönliche Fortbewegungsfreiheit, so lange sie sich innerhalb des auch in einem Rechtsstaat üblichen Rahmens halten, keine Verfolgungshandlungen im asylrechtlichen Sinne liegen, scheidet die Tatsache, dass sich Tschetschenen nach übereinstimmender Darstellung der zum Verfahrensgegenstand gemachten Erkenntnismittel häufiger als andere Bewohner der Russischen Föderation mit derartigen Maßnahmen konfrontiert sehen, von vornherein als Anknüpfungspunkt für die Bejahung einer kollektiven Verfolgung der Angehörigen dieser Volksgruppe aus.

Soweit pauschal behauptet wurde, in Zusammenhang mit Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen komme es "nicht selten zu tätlichen Übergriffen und anderen Einschüchterungsversuchen durch die Polizei" (Abschnitt 1.1 des Schreibens von Amnesty International an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 16.4.2004), und Tschetschenen müssten ständig befürchten, mittels gefälschter Beweismittel eines Verbrechens beschuldigt zu werden (so Seite 6 des Memorial-Jahresberichts 2006), lassen die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht den Schluss zu, dass alle außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation lebenden Tschetschenen derartige Repressalien mit jener Häufigkeit zu gewärtigen haben, die nach dem Vorgesagten Voraussetzung für die Bejahung einer Gruppenverfolgung ist. Dagegen spricht z.B., dass der jüngste, im vergangenen Jahr erschienene und den Zeitraum von Juli 2005 bis Juli 2006 abdeckende Jahresbericht von "Memorial" nur einen einzigen Vorfall (nämlich die Art und Weise der Verhaftung dreier Tschetschenen in Twer am 17.6.2006) referiert, der die vorgenannte Behauptung ggf. stützen kann, obwohl diese Ausarbeitung ein eigenes, mit "gesetzeswidrige Verhaftungen und Verfolgungen" überschriebenes Kapitel enthält. Die dort sonst erwähnten Vorkommnisse sind demgegenüber eher geeignet, die Behauptung zu widerlegen, Tschetschenen würden (heute noch) in großer Häufigkeit mit ungerechtfertigten strafrechtlichen Vorwürfen überzogen bzw. bei Kontakten mit der Miliz in menschenrechtswidriger oder asylrechtlich sonst relevanter Weise behandelt.

Zur vorübergehenden Festnahme der beiden Tschetschenen Ali ... und Chalid ... kam es nach Darstellung von "Memorial", weil sie auf einer Baustelle in Moskau tätig waren, auf der eine größere Zahl illegaler, aus Zentralasien stammender Beschäftigter angetroffen wurde. Wenn sie länger als die anderen bei dieser Razzia überprüften Personen festgehalten wurden, so war dafür - wiederum nach den Angaben von "Memorial" - ursächlich, dass sie unflätige Äußerungen gegenüber den Einsatzkräften der Miliz getätigt haben sollen. Wesentlich ist an diesem Vorkommnis vor allem, dass die beiden Tschetschenen nach 48 Stunden - mithin unter Einhaltung einer Zeitspanne, bis zu der die vollziehende Gewalt auch nach deutschem Recht (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG) einen Festgenommenen längstens ohne richterliche

Entscheidung in Gewahrsam halten darf - freigelassen wurden, ohne dass sie im Polizeigewahrsam körperlich oder seelisch misshandelt worden seien.

Auch die Tschetschenen und Dagestaner, die am 15. Juli 2006 in Moskau nach einem Schusswechsel zwischen verschiedenen Banden deswegen festgenommen wurden, weil sie der Beteiligung an der Schießerei verdächtigt wurden, kamen nach 24 Stunden aus dem Polizeigewahrsam frei, ohne dass sie ausweislich der Darstellung von Memorial dort - abgesehen von unterbliebener Verpflegung - in rechts-widriger Weise behandelt wurden.

Ursächlich für die im März 2006 erfolgte Verhaftung der drei Tschetschenen Adlan ..., Murad ... und Murad ... war nach den Darstellungen von "Memorial", dass sie der Mitgliedschaft in einer illegalen bewaffneten Bande beschuldigt wurden. Die Behauptung, dieser Vorwurf sei "gefälscht", hat "Memorial" nicht belegt; gegen ihre Richtigkeit spricht, dass gegen den erstgenannten der drei Festgenommenen bereits 2003 ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden war, und dass es die 1996 durch einen Splitter erlittene Kopfverletzung von Murad ... als naheliegend erscheinen lässt, dass er sich am ersten Tschetschenienkrieg beteiligt haben könnte.

Für die Richtigkeit des inhaltsgleichen, gegen den Tschetschenen Adam ... erhobenen Vorwurfs spricht, dass man auch gegen ihn bereits im Jahr 2000 wegen Mitgliedschaft in einer illegalen bewaffneten Vereinigung ermittelt hatte und in seinem Keller Soldatenuniformen vorgefunden worden waren. Dass er sich aus Anlass der im Jahr 2005 erfolgten Festnahme einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt gesehen habe, macht "Memorial" ebenso wenig geltend, wie eine diesbezügliche Behauptung in Bezug auf die drei vorerwähnten Tschetschenen aufgestellt wird.

Soweit nach der Darstellung im Memorial-Jahresbericht 2006 rechtskräftig verurteilte, in Gefängnissen oder Lagern einsitzende Tschetschenen dort Übergriffen des Personals ausgesetzt waren, müssen derartige Vorkommnisse bei der Beurteilung der Frage, ob Angehörige dieser Ethnie, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens leben, allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer regionalen Herkunft Gefahr laufen, gruppenverfolgt zu werden, außer Betracht bleiben, da bei solchen Personen ein zusätzliches, risikoerhöhendes Merkmal vorliegt. Aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen kann zugunsten eines bestimmten Ausländers die Gefahr einer Gruppenverfolgung nur hergeleitet werden, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das der betroffene Ausländer mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (BVerwG vom 5.7.1994, a.a.O., S. 202). Eine solche Vergleichbarkeit besteht zwischen rechtskräftig verurteilten, in Gefängnissen oder Lagern einsitzenden Tschetschenen und auf freiem Fuß

lebenden Angehörigen dieser Volksgruppe, die sich vorübergehenden polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt sehen, nicht.

1.4.2.3 Von fremdenfeindlichen, mit Angriffen auf Leib, Leben oder Freiheit oder auf grundlegende Menschenrechte einhergehenden Verhaltensweisen von Privatpersonen sind Tschetschenen in der Russischen Föderation keinesfalls in solcher Häufigkeit betroffen, dass davon gesprochen werden könnte, jeder Angehörige dieser Ethnie sei von solchen Ausschreitungen nicht nur möglicherweise, latent oder potenziell, sondern wegen seiner Gruppenzugehörigkeit aktuell gefährdet (vgl. BVerwG vom 15.5.1990, a.a.O., S. 142). Zwar kam es Mitte August 2005 im südrussischen Jandyki und Ende August 2006 im karelischen Kondopoga zu gewaltsamen Ausschreitungen zwischen Tschetschenen und Angehörigen anderer Volksgruppen. Diese Vorkommnisse, bei denen die Gewaltaktionen in wesentlicher Hinsicht auch von der tschetschenischen Seite ausgingen und bei denen die Tschetschenen keineswegs nur leidender Teil waren (es wurden in beiden Fällen Angehörige anderer Ethnien durch tschetschenische Schlägertrupps zu Tode geprügelt; vgl. die detailgenauen Darstellungen in Abschnitt 2.7 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Oktober 2005 und in Abschnitt 1.2.1 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom November 2006), stehen jedoch vereinzelt dar. Den in der Russischen Föderation ansonsten zu verzeichnenden xenophoben Vorkommnissen, die insbesondere von rechtsradikalen russischen Kräften verübt wurden, fielen nahezu ausnahmslos nur Angehörige anderer Volksgruppen - namentlich Schwarzafrikaner, Asiaten mit mongolischem Erscheinungsbild, Menschen aus dem indischen Kulturkreis sowie andere Kaukasier als Tschetschenen - zum Opfer (vgl. zuletzt die Aufstellung in Abschnitt 2.8 der "Erkenntnisse des Bundesamtes vom Februar 2007; ferner Abschnitt 4.3 der "Erkenntnisse des Bundesamtes vom Dezember 2005, Seite 18 f. der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Juni 2005 [Stand: September 2005], Seite 6 f. des Memorial-Jahresberichts 2005 und Seite 21 der Ausarbeitung der Gesellschaft für bedrohte Völker "Schleichender Völkermord in Tschetschenien").

Eine Ausnahme bilden die Gegebenheiten in Naltschik, wo es nach Darstellung von "Memorial" (Jahresbericht 2006, Seite 45 f.) mit gewisser Regelmäßigkeit zu Schlägereien zwischen tschetschenischen Studenten und Ortsansässigen kommt. Angesichts der besonderen Lage im Nordkaukasus können diese Vorfälle jedoch nicht auf die übrige Russische Föderation übertragen werden.

2. Die Kläger zu 1) und 3), auf die - ebenso wie auf die Klägerin zu 2) - nach alledem der allgemeine asylrechtliche Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" Anwendung findet, müssen nach einer Rückkehr in die Russische Föderation oder im Anschluss an eine Abschiebung dorthin nicht befürchten, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 9 f. QLR zu erleiden.

2.1 Solange der Tschetschenienkonflikt anhält, ist zwar davon auszugehen, dass die russischen Behörden abgeschobenen Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit widmen. Das gilt insbesondere für solche Personen, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.3.2007, Seite 28). Soweit diese "Aufmerksamkeit" dem Ziel dient, Terroristen bzw. terrorverdächtige Personen aufzuspüren, stellen entsprechende Handlungen der staatlichen Organe, sofern sie sich innerhalb der im vorstehenden Abschnitt 1.2 aufgezeigten Grenzen bewegen, von vornherein keine asylerbliche Verfolgung dar. Vorliegend fehlt es nicht nur an Umständen, die Anlass zu der Befürchtung geben könnten, diese Schranken würden bei den Klägern nicht eingehalten. Darüber hinaus gibt es bereits keine Anhaltspunkte, die russischen oder tschetschenischen Behörden würden auch nur einen der Kläger eines Engagements verdächtigen, das eine erhöhte staatliche Aufmerksamkeit in Bezug auf seine Person nach sich ziehen könnte.

Dass die russischen oder tschetschenischen Sicherheitskräfte ein über die routinemäßige Überprüfung rückkehrender Tschetschenen hinausgehendes Interesse an den Klägerinnen zu 2) und 3) besitzen, wurde von ihnen selbst zu Recht nicht geltend gemacht. Aber auch der Kläger zu 1) muss nicht befürchten, entweder bei der Einreise oder im weiteren Verlauf seines Aufenthalts in der Russischen Föderation Maßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QLR ausgesetzt zu sein. Denn er hat sich nach eigenem Vorbringen zu keiner Zeit zugunsten des tschetschenischen Separatismus betätigt; auch kann ausgeschlossen werden, dass ihn russische Sicherheitsorgane wegen seiner kulturellen Aktivitäten vor und nach der Ausreise eines staatsfeindlichen Engagements verdächtigen.

Dass der Kläger zu 1) wegen seiner künstlerischen Betätigungen beim russischen Staat nicht nur nicht in Misskredit geraten ist, sondern dass er sich im Gegenteil des Wohlwollens hochrangiger Institutionen der Russischen Föderation erfreut, folgt aus der Würdigung seiner Person und seines Wirkens in dem Internetartikel, der gemeinsam mit weiteren, damit in Zusammenhang stehenden Ausdrücken aus dem Internet (Bl. 104 - 106 der Akte des vorliegenden Berufungsverfahrens) in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht wurde. Sie stammen aus dem Internetauftritt des Senders "Free Chechnya Radio Station", dessen Programm eigener Darstellung zufolge (vgl. Bl. 106 der Akte des Berufungsverfahrens) unter Beteiligung des Ministeriums für Kultur und Massenkommunikation der Russischen Föderation erstellt wird. Dass es sich bei dieser außer in russischer auch in tschetschenischer Sprache sendenden Radiostation um ein mindestens "halbamtliches" Instrument der russischen Regierung handelt, dessen Zweck es ist, im Sinne des Kreml Einfluss auf die Informationsgewinnung und Meinungsbildung der tschetschenischen Bevölkerung zu nehmen, folgt auch daraus, dass sich auf den genannten Internetseiten ein Link findet, in dem dazu aufgerufen wird, Fragen an eine Person mit tschetschenischem Namen zu stellen, die als "Kremlin adviser" bezeichnet wird.

In dem vorerwähnten, am 25. Januar 2005 recherchierten Internetartikel, der nach alledem von einem zumindest regierungsnahen Medium stammt, erfährt der Kläger zu 1) eine halbseitige, vorbehaltlos positive Würdigung, wobei auch sein derzeitiger Aufenthalt in Deutschland nicht verschwiegen wird. Dies und der Umstand, dass ein von ihm 1986 errungener Komsomol-Preis nicht unerwähnt bleibt, lässt nur den Schluss zu, dass ihn das russische Kultur- und Propagandaministerium nach wie vor als Bestandteil der russisch-tschetschenischen Kulturszene, nicht aber als staatsfeindlichen, subversiven oder des "geistigen Landesverrats" beschuldigten Dissidenten sieht.

Im Einklang damit steht, dass das kulturelle Engagement des Klägers zu 1) der russischen Staatsgewalt auch von der Sache her keine Veranlassung gibt, Vorbehalte irgendwelcher Art gegen seine Person zu hegen. Bei der tschetschenischen Nationalhymne handelt es sich ausweislich der Unterlagen, die in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht wurden (vgl. Seite 10 unten der Sitzungsniederschrift), um einen bereits aus dem 16. oder 17. Jahrhundert stammenden Text, so dass nicht angenommen werden kann, die Vertonung dieses archaischen Kulturguts sei Ausdruck eines Bekenntnisses zu aktuellen, antirussisch-separatistischen Bestrebungen. Hinzu kommt, dass zwei verschiedene Quellen (Bl. 107 und Bl. 109 der Akte des Berufungsverfahrens) nicht den Kläger zu 1), sondern dessen Bruder ... als den Schöpfer der Musik zu dieser Hymne bezeichnen. Soweit der Kläger zu 1) in Deutschland bei Veranstaltungen bzw. Bühnenaufführungen musiziert hat, in denen auf den Krieg in Tschetschenien und die damit in Zusammenhang stehenden Menschenrechtsverletzungen aufmerksam gemacht werden sollte, hat er sich auch aus diesen Anlässen nicht mit eigenen Textbeiträgen zu Wort gemeldet. Aus den umfangreichen schriftlichen Materialien und den eigenen Angaben des Klägers zu 1) über das am 28. Juli 2004 auf einer kleinen Berliner Bühne uraufgeführte Theaterstück ergibt sich im Übrigen, dass mit dieser Darbietung keine antirussische Stimmungsmache betrieben, sondern allein die humanitäre Tragik des Tschetschenienkonflikts verdeutlicht werden sollte. Gleiches gilt für die Veranstaltungen, die auf den von der Klagepartei eingereichten Videokassetten aufgezeichnet sind (vgl. hierzu Seite 8 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung).

Anklagende Äußerungen über in Tschetschenien zu verzeichnende Menschenrechtsverletzungen können heute im Übrigen sogar von Ausländern in Grosny vor versammelter Presse sanktionslos vorgebracht werden (vgl. Abschnitt 1.2.1 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007). Die Einsetzung eines Ombudsmannes für Tschetschenien, der am 6. Februar 2007 über Menschenrechtsverletzungen berichtet hat, die auf Anordnung des früheren tschetschenischen Minister- und nunmehrigen Staatspräsidenten Ramsan Kadyrow im Untersuchungsgefängnis von Grosny und im Gefangenenlager Tschernokosovo festgestellt wurden (vgl. Abschnitt 1.2.1 der den Tschetschenienkonflikt betreffenden "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007), zeigt, dass sich inzwischen sogar die tschetschenische Führung die Aufdeckung solcher Gegebenheiten angelegen sein lässt. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang,

dass der tschetschenische Menschenrechtsbeauftragte auch sonst wiederholt mit einschlägiger Kritik hervorgetreten ist (vgl. die Abschnitte 1.1.3 und 1.2.1 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007), und dass die vorerwähnte Untersuchung gemeinsam von Parlamentsabgeordneten, Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten durchgeführt wurde (Abschnitt 1.2.1 der den Tschetschenienkonflikt betreffenden "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007). Das lässt - ebenso wie die Protesterklärungen der tschetschenischen Bürgerkammer, des Koordinierungsrates für Nichtregierungsorganisationen und von Studentenverbänden, über die in Abschnitt 1.1.3 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007 berichtet wird - erkennen, dass sich in Tschetschenien Ansätze einer Zivilgesellschaft bilden, in der Missstände in Staat und Gesellschaft offen thematisiert werden können. Es bestehen vor diesem Hintergrund nicht einmal entfernte Anhaltspunkte dafür, dass eine Untermauerung von Bühnenstücken oder von Veranstaltungen, in denen die humanitären oder historischen Aspekte des Tschetschenienkonflikts beleuchtet werden, durch reine Instrumentalmusik, wie das seitens des Klägers zu 1) punktuell geschehen ist, für ihn bei einer Wiedereinreise in die Russische Föderation nachteilige Auswirkungen zeitigen kann.

2.2 Auch unabhängig von individuell in ihrer Person bestehenden Gegebenheiten müssen die Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, in der Russischen Föderation Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG zu erleiden; für die Klägerin zu 2) gilt das allerdings nur dann, wenn sie ihren Aufenthalt in Tschetschenien nehmen sollte.

Diese Aussage rechtfertigt sich, soweit sie sich auf die Kläger zu 1) und 3) bezieht, aus den gleichen Gründen, derentwegen die Kläger keiner Gruppe angehören, deren Mitglieder in Tschetschenien oder im übrigen Russland kollektiv verfolgt werden. Hierbei wird nicht verkannt, dass die Voraussetzungen, unter denen eine Gruppenverfolgung zu verneinen ist, nicht vollauf mit denen deckungsgleich sind, die vorliegen müssen, damit die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung einer bestimmten Person ausgeschlossen werden kann. Maßgeblich ist unter letztgenanntem Blickwinkel vielmehr, ob es dem Betroffenen bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG vom 29.11.1977 BVerwGE 55, 82/83). Im Rahmen dieser Prognose ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten (BVerwG vom 15.3.1988 BVerwGE 79, 143/150). Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder statistischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht (BVerwG vom 15.3.1998, a.a.O., S. 150 f.). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist vielmehr dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der

Prognose vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und sie gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG vom 15.3.1988, a.a.O., S. 151).

Da die Gesetze der Mitgliedstaaten auf den Gebieten, in denen Organen der Europäischen Union das Recht zum Erlass von Richtlinien zusteht, richtlinienkonform auszulegen und anzuwenden sind, sind bei der Beantwortung der Frage, welche Maßstäbe der anzustellenden Verfolgungsprognose zugrunde zu legen sind, auch die einschlägigen Aussagen der Qualifikationsrichtlinie - hier namentlich Art. 4 Abs. 3 QLR - zu berücksichtigen, obwohl die letztgenannte Einzelnorm nicht unmittelbar in das deutsche Recht übernommen wurde. In ihrem Kern spiegeln die Prüfkriterien, die sich in den vorliegend belangreichen Bestimmungen des Art. 4 Abs. 3 Buchst. a bis c QLR finden, ohnedies nur Anforderungen wider, die ihre Wurzeln bereits in dem das verwaltungsgerichtliche Verfahren prägenden Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) finden.

Auf der Grundlage des durch Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und c QLR vorgegebenen "kombiniert generell-individuellen Ansatzes" lässt sich bei zusammenschauender Würdigung aller erkennbaren Umstände feststellen, dass die Kläger heute - wenn sie das wünschen - sogar ihren ständigen Aufenthalt in Tschetschenien nehmen können, ohne dass ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Dafür spricht bereits, dass allein in den ersten neun Monaten des Jahres 2006 15.000 Binnenflüchtlinge dorthin zurückgekehrt sind (vgl. Seite 22 des Lageberichts vom 17.3.2007). Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ethnische Tschetschenen auch in anderen Teilen Russlands nicht als Gruppe verfolgt werden, wäre eine solche Rückkehrbereitschaft nicht vorstellbar, wenn eine Heimkehr nach Tschetschenien mit einem Wechsel von einem verfolgungsfreien Ort in eine Region einherginge, an dem ein Tschetschene, der - wie die Kläger - keiner der vorerwähnten Risikogruppen angehört, Verfolgung zu befürchten hat.

Eine hiervon abweichende Gefährdungsprognose ist nicht deshalb veranlasst, weil die Kläger aus dem Ausland zurückkehren würden. Die Bundesregierung hat bereits am 2. Dezember 2004 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP im Deutschen Bundestag ausgeführt, das Auswärtige Amt gehe über die Botschaft Moskau Hinweisen auf Festnahmen oder Misshandlungen bei der Einreise von aus Deutschland in die Russische Föderation rückgeführten Personen nach. Aus den Jahren 2003 und 2004 sei kein einziger Fall bekannt, in dem sich diesbezügliche Berichte bestätigt hätten (BT-Drs. 15/4465, Seite 6 oben). Diese Aussage bedarf auch mit Blickrichtung auf die seither verstrichene Zeit keiner Korrektur. Nach Darstellung im Lagebericht vom 17. März 2007 (Abschnitt IV.2) konnte eine im November 2005 rückgeführte Person zwar den Flughafen Domodjedowo nach der Grenzkontrolle verlassen, sei nach den Erkenntnissen von Memorial aber in Grosny aufgrund eines Haftbefehls wegen

Diebstahls festgenommen worden; darüber hinaus seien dem Auswärtigen Amt keine Probleme zurückgeführter Tschetschenen bekannt geworden. Da der Fall des wegen Diebstahls festgenommenen Tschetschenen in keinem der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel aus jüngerer Zeit als ein Verbrechen angeprangert wird, das die Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung eines wieder eingereisten Tschetschenen durch die russische Staatsgewalt zum Gegenstand hat, muss angenommen werden, dass gegen den Betroffenen tatsächlich der Verdacht eines kriminellen Delikts vorlag und diese Beschuldigung nicht nur vorgeschoben wurde, um gegen ihn unter diesem Deckmantel asylrechtlich relevante Maßnahmen zu ergreifen.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker hat in ihrer Ausarbeitung vom 11. Februar 2004 zwar behauptet, der Tschetschene Andarbek ..., der Deutschland am 11. November 2003 in Vollzug seiner Ausreisepflichtung auf dem Luftweg verlassen habe, sei nach seiner Ankunft in Moskau festgenommen und unter Abnahme seiner Barmittel eine Woche lang inhaftiert worden. Das Auswärtige Amt ist dieser Darstellung bereits in der am 14. Juni 2004 gegenüber dem Bundesamt abgegebenen Stellungnahme entgegengetreten. Der Betroffene sei am Flughafen Scheremetjewo 2 vielmehr von Verwandten sowie einem Anwalt von "Memorial" in Empfang genommen worden. Allerdings habe man ihn – eigenen Angaben zufolge – bei der Passkontrolle aufgehalten, da er keinen Auslandspass besessen habe. Er sei nach den Gründen für seine Passlosigkeit sowie danach befragt worden, ob er politisches Asyl beantragt und welche Einstellung man in Deutschland gegenüber Tschetschenen habe. Nach vier Stunden habe man ihn gehen lassen; er lebe nunmehr mit seiner Familie in Argun. Dass man ihm die mitgeführten Geldmittel abgenommen habe, treffe nicht zu. Angesichts der Detailfülle und der Genauigkeit, mit der das Auswärtige Amt im Schreiben vom 14. Juni 2004 die Vorgänge bei der Einreise dieses Tschetschenen geschildert hat, bestehen für den Verwaltungsgerichtshof keine Zweifel, dass die behördliche Darstellung, nicht aber die seitens der Gesellschaft für bedrohte Völker verbreitete Version den tatsächlichen Geschehensablauf zutreffend wiedergibt.

Vor diesem Hintergrund kann auch der Behauptung der gleichen Menschenrechtsorganisation nicht gefolgt werden, der am 5. Februar 2004 nach Russland abgeschobene Ismail ... sei "ohne Lebenszeichen verschwunden" (vgl. S. 25 der Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge auf dem Territorium der Russischen Föderation in der im Februar 2004 aktualisierten Fassung). Das gilt umso mehr, als die Gesellschaft für bedrohte Völker die Behauptung, das Untertauchen dieses Tschetschenen finde seine Ursache in staatlichen Maßnahmen, ausdrücklich als bloße Mutmaßung darstellt ("Es ist davon auszugehen, dass er vom russischen Geheimdienst FSB mitgenommen wurde"), ohne dass Tatsachen genannt werden, die einen solchen Geschehensablauf erhärten würden.

Die seitens der Gesellschaft für bedrohte Völker als Beispiele für die Gefahren, die abgeschobenen Tschetschenen behauptetermaßen bereits beim Passieren der Einreisekontrollen drohen würden,

angeführten Fälle "Temirlan ..." und "Vakha ..." rechtfertigen nicht nur deshalb keine abweichende Beurteilung, weil sie sich spätestens im Jahr 2002 zugetragen haben und sie deshalb für die Beurteilung des heutigen und künftigen russischen Umgangs mit ehemaligen tschetschenischen Asylbewerbern nicht mehr vorbehaltlos aussagekräftig sind. Im Fall "..." fehlt vor allem jeder positive Nachweis dafür, dass diesem Tschetschenen seitens der russischen Staatsgewalt bei oder nach der Wiedereinreise Unbill widerfahren ist. Die unterbliebene Kontaktaufnahme mit Vertretern von Menschenrechtsorganisationen rechtfertigt einen solchen Schluss nicht ohne weiteres, zumal sich aus der Darstellung der Gesellschaft für bedrohte Völker nicht ergibt, ob der Betroffene überhaupt davon wusste, dass er auf dem Flughafen von Vertretern humanitärer Hilfsorganisationen erwartet wurde. Im Fall "..." schließlich kam es auch nach den Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker weder beim Passieren der Einreisekontrollen noch im Anschluss daran zu einem Freiheitsentzug. Sollte es zutreffen, dass diesem Tschetschenen beim Grenzübertritt mitgeführte Dokumente abgenommen wurden, läge darin kein asylerblicher Eingriff, zumal sich der Zweck von Heimreisescheinen und ähnlichen Unterlagen, wie sie abgeschobenen Asylbewerbern typischerweise ausgestellt werden, in der Ermöglichung der Wiedereinreise erschöpft.

Auch die Schicksale von Tschetschenen, die in jüngerer Zeit in ihre engere Heimat zurückgekehrt sind, rechtfertigen wegen fehlender Vergleichbarkeit der Fallgestaltungen nicht die Prognose, die Kläger zu 1) und 3) hätten bei oder im Anschluss an eine Wiedereinreise in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Rechtssinne zu gewärtigen. Wenn Rustam M. im Anschluss an seine Rückkehr nach Tschetschenien im Oktober 2006 nach Chosi-Jurt (Zentoroj) verschleppt und dort gefoltert wurde (vgl. die Darstellung auf Seite 13 f. im Manuskript des am 25.11.2006 von Frau Gannuschkina gehaltenen Vortrags), so muss berücksichtigt werden, dass die "sicherheitsrechtliche Unbedenklichkeit" dieses Tschetschenen vor dem Grenzübertritt jedenfalls nicht mit jener Gründlichkeit überprüft wurde, wie sie im Vorfeld einer Rückführung der Kläger stattfände.

Da russische Staatsangehörige in aller Regel nicht ohne Vorlage eines russischen oder sowjetischen Reisepasses wieder in die Russische Föderation einreisen können (vgl. Seite 30 unten des Lageberichts vom 17.3.2007), die Kläger jedoch nach eigener Darstellung nicht (mehr) über Reisepässe verfügen, müsste ihnen vor einer Abschiebung oder einer freiwilligen Heimkehr durch eine russische Auslandsvertretung ein Rückreisedokument ausgestellt werden. Dazu kommt es nur, wenn zuvor die Identität der betroffenen Person durch die Innenbehörden der Russischen Föderation überprüft wurde (vgl. das Schreiben des Auswärtigen Amtes an das erkennende Gericht vom 3.3.2006). Gleiches gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des europäisch-russischen Rückübernahmeabkommens, da eine Rückübernahme nach Art. 2 Abs. 2 dieses Abkommens voraussetzt, dass die Russische Föderation dem Übernahmearbeitnehmer eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt und sie der rückzuübernehmenden Person ein Reisedokument ausgestellt hat. Die russischen Stellen wissen mithin sowohl vor als auch nach dem

Inkrafttreten dieses Vertrages rechtzeitig vor einer Abschiebung über die Identität des Betroffenen Bescheid. Sie besitzen damit Gelegenheit, sich auch darüber zu vergewissern, ob von ihm Gefahren für die innere Sicherheit ausgehen. Diese bereits vor der Einreise stattfindende Vergewisserung kann bei den Klägern aus den dargestellten Gründen nur zu dem Ergebnis führen, dass sie in jeder Hinsicht loyale Staatsbürger sind, die nach eigenem Bekunden der Kläger zu 1) und 2) zudem unter den vor dem Ausbruch des zweiten Tschetschenienkrieges in Tschetschenien einflussreichen Islamisten zu leiden hatten. Es fehlt vor diesem Hintergrund jeder Anhaltspunkt dafür, dass die russische Staatsgewalt nach der Einreise noch Anlass sieht, auf sie in nachhaltiger Weise Zugriff zu nehmen. Aus diesem Grunde kann auch der Behauptung von Svetlana Gannuschkina, auf einen Rückkehrer aus dem Ausland falle in Tschetschenien deshalb ein Verdacht, weil man nicht wisse, wo und warum er sich außerhalb der Landesgrenzen aufgehalten habe, so dass sich die Vermutung aufdränge, er habe vielleicht mit den Aufständischen zusammengearbeitet (Seite 13 im Manuskript des am 25.11.2006 gehaltenen Vortrags), in Bezug auf Tschetschenen, denen erst nach einem Durchlaufen des vorbezeichneten Verfahrens die Wiedereinreise gestattet wird, nicht beigespflichtet werden.

Im Fall Rustam M. ist demgegenüber nicht ersichtlich, dass auch bei ihm vor der Einreise eine vergleichbare Überprüfung seiner "sicherheitsrechtlichen Unbedenklichkeit" stattgefunden hat. Sollte er über einen gültigen Reisepass verfügt haben und wäre ihm die Einreise deshalb unangekündigt möglich gewesen (sie erfolgte nach Darstellung von Frau Gannuschkina zum Zweck eines Verwandtenbesuchs aus Anlass eines Feiertages), hätte eine Einschaltung der Sicherheitsorgane im Vorfeld des Grenzübertritts nicht stattfinden können. Hinzu kommt, dass Rustam M. aus Ägypten und damit aus einem arabischen Land einreiste, das in Gestalt der "Moslembrüder" über eine militante islamistische Szene verfügt.

Die Feststellung, dass Tschetschenen, die aus dem europäischen Ausland in ihre engere Heimat zurückkehren, bei rechtskonformem Verhalten nach der Wiedereinreise grundsätzlich keine Maßnahmen zu befürchten haben, die als Verfolgung im Rechtssinne einzustufen sind, wird durch den im Vortrag von Svetlana Gannuschkina geschilderten Fall "Magomed ..." nicht widerlegt. Dieser ehemalige, 24 Jahre alte Kriegsflüchtling kehrte im August 2006 von Frankreich aus, wo ihm kein asylrechtlicher oder ähnlicher Schutz gewährt worden sei, in sein Heimatdorf in Tschetschenien zurück. Wenn er dort nach einiger Zeit - offenbar ohne Probleme - einen Inlandspass erhielt, so zeigt das, dass selbst junge Männer in einem Alter, in dem sie dem erhöhten Verdacht der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten oder der Bereitschaft dazu ausgesetzt sind, bei der Rückkehr nach Tschetschenien dort keinen administrativen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, die einem legalen Aufenthalt in diesem Landesteil entgegenstehen. Als einige Tage später Milizionäre am Haus von Magomed ... vorsprachen und seinen Angehörigen mitteilten, dieser solle sich bei der Miliz melden, da man noch einige Fragen wegen seiner Registrierung an ihn habe, kam er nach Darstellung von Frau Gannuschkina dieser behördlichen Aufforderung nicht nach, sondern zog zu Ver-

wandten in ein anderes Dorf. Durch diese Nichtbefolgung einer behördlichen Vorladung zusammen mit seinem Ausweichen an einen anderen Ort als den, an dem er registriert war oder registriert werden wollte, hat er naturgemäß einen Verdacht auf sich gezogen, der allen erkennbaren Umständen nach dafür ursächlich war, dass das von ihm nunmehr bewohnte Haus von Sicherheitskräften umstellt wurde. Als ... dadurch ein weiteres Besorgnispotenzial gegen seine Person schuf, dass er einen Fluchtversuch unternahm, sei - mit für ihn tödlichen Folgen - von der Schusswaffe Gebrauch gemacht worden. Aus dem Fall "... " lassen sich Aussagen darüber, was die Kläger bei einer Rückkehr nach Tschetschenien zu erwarten haben, zudem auch deshalb nicht herleiten, weil - anders, als das bei diesem Tschetschenen der Fall war - keiner der Verwandten der Kläger bei den Aufständischen gekämpft hat.

Das von Svetlana Gannuschkina außerdem angeführte Schicksal von Beslan ... kann für die Prognose, was nicht vorbelastete, aus Westeuropa zurückkehrende ehemalige tschetschenische Asylsuchende in ihrer engeren Heimat zu befürchten haben, schon deshalb nicht herangezogen werden, weil es sich bei Beslan ... um eine Person handelt, die nach Darstellung von Frau Gannuschkina (vgl. Seite 15 im Manuskript des am 25.11.2006 gehaltenen Vortrags) in Russland zur Fahndung ausgeschrieben und von der Ukraine an die Russische Föderation ausgeliefert worden war. Dass der gegen diesen Tschetschenen erlassene Haftbefehl zu Recht bestand, muss aus dem Umstand erschlossen werden, dass er nach den Angaben seines Anwalts die Beteiligung an einem 2004 begangenen Raub gestanden hatte und die Miliz versucht habe, ihn zum Eingeständnis anderer Verbrechen, "die er gar nicht begangen hatte", zu bewegen. Diese Formulierung kann so verstanden werden, dass die Richtigkeit des Raubvorwurfs nicht in Abrede gestellt wurde.

Bei der Beantwortung der Frage, ob aus Westeuropa zurückkehrende ehemalige tschetschenische Asylsuchende, in deren Person keine besonderen, asylrechtlich relevanten Risiken vorliegen, in Tschetschenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG zu erwarten haben, darf schließlich nicht außer Betracht bleiben, dass die Russische Föderation den Vollzug des mit der Europäischen Union geschlossenen Rückübernahmeabkommens gefährden würde, sollte sich herausstellen, dass Tschetschenen, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren, entweder in Tschetschenien selbst oder in einem anderen Landesteil in einer Weise behandelt werden, die erneut einen Anspruch auf internationalen Schutz auslösen würde. An der Umsetzung dieses Abkommens aber besitzt die Russische Föderation deshalb erkennbar ein gewichtiges Interesse, weil es Bestandteil eines zwischen der Europäischen Union und dem Kreml ausgehandelten "Pakets" ist, zu dem auch ein die Reisemöglichkeiten zwischen den beteiligten Staaten verbesserndes Abkommen über Visaerleichterungen gehört (vgl. das Dokument Nr. 2006/0064 [CNS] des Rates der Europäischen Union vom 27.4.2006, Seite 2). Dass Russland vor allem an Erleichterungen im Reiseverkehr mit den Staaten der Europäischen Union gelegen ist, zeigt der Umstand, dass die Duma das diesbezügliche Abkommen und das politisch daran gekoppelte Rückübernahme-

abkommen sehr zügig - nämlich bereits am 14. Februar 2007 - ratifiziert hat (vgl. "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007, Abschnitt 2.7).

2.3 Der Klägerin zu 2) droht demgegenüber bei einer Aufenthaltnahme in anderen Teilen der Russischen Föderation als Tschetschenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

2.3.1 Aufgrund des fachärztlichen Gutachtens vom 8. August 2005 steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zu 2) an einer psychischen Erkrankung in Gestalt einer schweren, chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die von einer rezidivierend depressiven, mit Angsterlebnissen und somatischen Erscheinungen einhergehenden Symptomatik begleitet wird (vgl. u. a. Abschnitt VII.1 sowie Seite 25 unten dieses Gutachtens). Ebenfalls als erwiesen sieht es das Gericht an, dass die Behandlung dieser Krankheitsbilder zwingend eine Langzeitpsychotherapie mit Fortführung der antidepressiven Medikation erfordert (so ausdrücklich Abschnitt VII.2 des Gutachtens vom 8.8.2005). Für die Richtigkeit beider Feststellungen spricht nicht nur, dass dieses Gutachten in sich schlüssig und nachvollziehbar ist. Bestätigt werden die Befunde der Sachverständigen ... auch durch die inhaltlich gleichgerichteten, lediglich hinsichtlich des Gewissheitsgrads der Diagnose "posttraumatische Belastungsstörung" verhaltenen Aussagen in dem von Dr. ... erstatteten Gutachten. Darin wurde nur das Vorliegen einer "rezidivierenden depressiven Störung mit somatischen Symptomen" als gesichert bezeichnet, während hinsichtlich der weiteren Diagnose "posttraumatische Belastungsstörung" lediglich ein hinreichend sicherer Verdacht bestehe. Die nach dieser Begutachtung zunächst verbliebene - geringfügige - Unsicherheit wurde durch das Gutachten vom 8. August 2005 ausgeräumt. Soweit auch diese Ausarbeitung noch einen marginalen Vorbehalt hinsichtlich der Diagnose "posttraumatische Belastungsstörung" enthält (vgl. Seite 20: "mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit"), bringt die Sachverständige ... nach dem Verständnis des Gerichts damit zum Ausdruck, dass sich die psychische Befindlichkeit eines Menschen in den meisten Fällen auch für den Fachmann einer letztverbindlich-exakten Einordnung entzieht, diesbezügliche Aussagen mithin stets einen Restbestand an Unsicherheit aufweisen. Dieses redliche Eingeständnis der Begrenztheit psychiatrischer Diagnosemöglichkeiten schmälert die Verlässlichkeit ihres fachlichen Urteils nicht, sondern erhöht sie im Gegenteil. Für die Richtigkeit der von den Sachverständigen Dr. ... und ... formulierten Diagnosen spricht auch, dass nach den in Bezug auf die Klägerin zu 2) von dritter Seite durchgeführten Untersuchungen (vgl. dazu die als Blatt 205, 211, 213, 214, 216 und 217 in der Akte des Berufungsverfahrens befindlichen Arztbriefe, Atteste und Befundberichte) somatische Erkrankungen als Ursachen für die bei ihr ab etwa September 2004 manifest gewordenen Phänomene ausgeschlossen werden können. Auch das Gutachten vom 8. August 2005 legt in seinem weiteren Fortgang im Übrigen bei der Beantwortung der Frage nach den gebotenen Therapiemaßnahmen und nach den Folgen ihres Unterbleibens die formulierten Diagnosen als feststehend zugrunde.

2.3.2 Würde die Klägerin zu 2) ihren Aufenthalt in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens nehmen, so wäre mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass ihr die Behandlungen, die sie nach dem Gutachten vom 8. August 2005 benötigt, aus asylrechtlich relevanten Gründen - nämlich wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder wegen ihrer Herkunft aus dem Nordkaukasus - mit der Folge vorenthalten würden, dass sie in eine konkret lebensbedrohliche Situation geriete, mindestens jedoch schweren gesundheitlichen Schaden nähme.

Nach den überzeugenden, seitens der Beteiligten unwidersprochen gebliebenen Angaben auf Seite 21 unten des Gutachtens vom 8. August 2005 bedarf die Klägerin zu 2) zwingend einer Langzeitpsychotherapie mit Fortführung der antidepressiven Medikation. Steht ihr diese Medikation nicht mehr zur Verfügung und kommt es gleichzeitig zum Verlust eines sicheren Aufenthaltsortes, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer schweren, mit erheblicher Suizidgefahr einhergehenden psychischen Dekompensation zu rechnen (Seite 22 dieses Gutachtens). Auf Seite 23 f. der gleichen Ausarbeitung wird nochmals betont, bei einem Wegfall der Medikation über längere Zeit könnten schwere depressive Episoden auftreten, die bei erneuter Konfrontation mit den traumatisierenden Erfahrungen, wie sie die Klägerin zu 2) nach den Feststellungen der Sachverständigen ... nicht nur in Tschetschenien, sondern auch in anderen Teilen der Russischen Föderation erlebt hat, mit erheblich gesteigerter Suizidgefahr einhergehen würden.

Um diejenige Behandlung zu erhalten, auf die sie nach alledem in einer Phase der Rückführung bzw. der Rückkehr in den Herkunftsstaat in besonderer Weise angewiesen sein wird, muss die Klägerin zu 2) über eine Registrierung verfügen. Denn ohne sie ist ihr der Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge verschlossen (vgl. Seite 29 des Lageberichts vom 17.3.2007); selbst eine Notfallbehandlung wurde nicht registrierten Personen fallweise verweigert (Seite 6 Mitte im Manuskript des von Frau Gannuschkina am 25.11.2006 gehaltenen Vortrags). Es spricht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin zu 2) bei einer Niederlassung in einem anderen Teil der Russischen Föderation als Tschetschenien eine Registrierung erst nach dem Ablauf einer Zeitspanne erhalten wird, die so lange ist, dass sich das aus ihrer psychischen Verfassung ergebende Lebens- bzw. Gesundheitsrisiko bis dahin realisieren könnte.

Das Auswärtige Amt (vgl. Seite 29 Mitte des Lageberichts vom 17.3.2007) und alle Menschenrechtsorganisationen, die sich mit den Lebensbedingungen von Tschetschenen in den übrigen Teilen der Russischen Föderation befasst haben, stimmen darin überein, dass Angehörige dieser Volksgruppe erhebliche Schwierigkeiten haben, sich außerhalb Tschetscheniens registrieren zu lassen (vgl. z.B. Seite 17 des Schreibens von Amnesty International an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 27.4.2007). Zwar steht allen russischen Staatsangehörigen von Verfassungs wegen das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts im gesamten Staatsgebiet zu; dieses Recht wird jedoch

an vielen Orten durch lokale Vorschriften, die die notwendige Registrierung am Wohn- oder Aufenthaltsort von der Erfüllung einer Vielzahl einschränkender Bedingungen abhängig machen, erschwert (vgl. zu den insoweit zu verzeichnenden Regelungen Heinrich/Lobova, Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 13).

Die verbreitete Praxis, zuzugswilligen Tschetschenen die Registrierung zu verweigern, stellt eine staatliche Maßnahme dar, die an asylerbliche Kriterien - nämlich entweder die Volkszugehörigkeit oder aber die regionale Herkunft des Betroffenen - anknüpft. Die im Lagebericht vom 17. März 2007 (Seite 16 und Seite 29) enthaltene Aussage, diese Zuzugsbeschränkungen würden unabhängig von der Volkszugehörigkeit gelten, treffen zwar weitgehend, nicht aber lückenlos zu. Heinrich und Lobova (ebenda) weisen darauf hin, dass in den auf lokaler Ebene erlassenen Registrierungsvorschriften teilweise auch die Kriterien "Herkunft" und "ethnische Zugehörigkeit" als Zuzugsvoraussetzungen genannt werden. Angesichts des Materialreichtums und der Detailgenauigkeit dieser Ausarbeitung sowie der Tatsache, dass ihre Autoren eigener Darstellung zufolge auf originale russische Rechtsquellen zurückgegriffen haben ("Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland", Seite 2), hegt der Verwaltungsgerichtshof keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe. Vor allem aber darf bei der Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte, im Herkunftsstaat anzutreffende rechtliche oder administrative Gegebenheit als asylrechtlich relevante Verfolgung zu werten ist, nicht nur auf den Wortlaut einschlägiger Bestimmungen abgestellt werden. Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. b QLR muss zusätzlich vielmehr die Art und Weise ihrer Anwendung geprüft werden. Diesbezüglich aber räumt auch das Auswärtige Amt in den gleichen Sätzen, in denen die fehlende Anknüpfung der Zuzugsbeschränkungen an die Volkszugehörigkeit behauptet wird, ein, dass sich die in Frage stehenden lokalen Regelungen stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen auswirken, sich legal an den Orten, in denen solche Vorschriften oder Verwaltungsübungen bestehen, niederzulassen (Lagebericht vom 17.3.2007, Seite 16 und Seite 29). Auf Seite 29 des gleichen Lageberichts wird nochmals festgehalten, als Folge der restriktiven Vorschriften oder Verwaltungspraktiken vieler Regionalbehörden hätten "Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten". Auch auf Seite 17 des Lageberichts vom 17. März 2007 weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass sich nach der Geiselnahme in Moskau im Oktober 2002 administrative Schwierigkeiten und Behördenwillkür gegenüber Tschetschenen im Allgemeinen und gegenüber Rückgeführten im Besonderen bei der Niederlassung verstärkt haben.

Dass die vorerwähnten Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungspraktiken der Sache nach darauf abzielen, die Niederlassung bestimmter, nach Ethnie oder geografischer Herkunft abgegrenzter Personengruppen in der jeweiligen Kommune zu verhindern, liegt auch von der Sache her auf der Hand. Da in der Russischen Föderation zwischenzeitlich ein ausgeprägter Mangel an Arbeitskräften -

insbesondere an höher qualifizierten Beschäftigten - herrscht (vgl. ausführlich dazu Abschnitt 5 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2006), kann es als ausgeschlossen gelten, dass die auf lokaler Ebene aufgebauten Hürden für die Erlangung einer Registrierung auch dann angewandt werden, wenn sich z.B. ein qualifizierter, für eine Erwerbstätigkeit in der örtlichen Wirtschaft in Betracht kommender ethnischer Russe oder ein Angehöriger einer anderen Volksgruppe, gegen die in der Administration keine Vorbehalte bestehen, in der Gemeinde niederlassen will. Diese Restriktionen dienen vielmehr, wie im Lagebericht vom 17. März 2007 (Seite 29) zutreffend ausgeführt wird, dazu, den legalen Zuzug "von Personen aus den südlichen Republiken der Russischen Föderation" stark zu erschweren. Unerheblich ist, dass der Kreis der Personen, der sich derartigen Verwaltungspraktiken ausgesetzt sieht, u.U. über die Volksgruppe der Tschetschenen hinausreicht und er ggf. alle Kaukasier umfasst. Denn auch unter dieser Voraussetzung würde an Umstände im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c QLR (Ethnie bzw. geografische Herkunft) bzw. an unveränderliche Persönlichkeitsmerkmale des Betroffenen angeknüpft, die sein Anderssein begründen; die Tschetschenen würden alsdann nur eine Teilmenge jener Gruppe bilden, die sich mit den dargestellten Erschwernissen bei der Registrierung konfrontiert sieht.

Die Faktoren, die dafür sprechen, dass der Klägerin zu 2) bei dem Versuch, sich außerhalb Tschetscheniens in Russland niederzulassen, eine Registrierung zunächst verweigert wird, überwiegen die Gesichtspunkte, die für die Annahme streiten könnten, sie werde von solchen Praktiken verschont bleiben. Aus dem Lagebericht vom 17. März 2007 (Seite 29) ergibt sich, dass nach Darstellung zahlreicher Nichtregierungsorganisationen "vielen" Tschetschenen - besonders in Moskau - die Registrierung verweigert wird. An gleicher Stelle wird betont, der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Föderation werde "an vielen Orten" erschwert, und "viele" Regionalbehörden würden auch nach dem 1993 erfolgten Übergang vom System der Zuzugsgenehmigung ("propiska") zu einem bloßen Anmeldeverfahren weiterhin restriktive örtliche Vorschriften oder Verwaltungspraktiken anwenden. Wie verbreitet derartige Regelungen sind (zu ihnen kommen noch die Fälle der Registrierungsverweigerung hinzu, die ohne geschriebene Rechtsgrundlagen allein aufgrund einer örtlichen Handhabung oder aufgrund eigener Willkür des jeweiligen Sachbearbeiters vorgenommen werden), verdeutlicht der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation in einem vom 20. Januar 2004 stammenden Informationsbrief "Über den Status der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Migrationsrechts" ausführte:

"Trotz der relativ gut entwickelten bundesgesetzlichen Grundlage auf dem Gebiet der Migration fahren die Organe der Staatsmacht in den Subjekten der Föderation und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung fort, Rechtsakte im Widerspruch zur Migrationsgesetzgebung zu erlassen. Am häufigsten handelt es sich dabei um die Einführung zusätzlicher Beschränkungen und Gebühren für die Registrierung, welche in

der Gesetzgebung der Föderation nicht vorgesehen sind ..." (zit. nach Heinrich/Lobova, Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 3).

Der Umstand, dass sich die Zahl der festgestellten gesetzwidrigen Akte im Zeitraum zwischen 2000 und 2003 von 1.475 auf 4.166 erhöhte (Heinrich/Lobova, Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 4), verdeutlicht das Ausmaß der Problematik zusätzlich, wobei die insoweit mitgeteilten Zahlen noch um die nicht aufgedeckten Fälle erhöht werden müssen.

Bei der Klägerin zu 2) kommt hinzu, dass sie darauf angewiesen ist, ihren Aufenthalt in größeren Städten zu nehmen, da nur dort, nicht aber auf dem flachen Land eine psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung von der Art, die sie nach dem Gutachten vom 8. August 2005 benötigt, möglich ist. Dass die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung den Aufenthalt des Betroffenen in einer "großen Stadt" voraussetzt, ergibt sich auch aus der Nummer 2 des Schreibens des Auswärtigen Amtes an einen dem Gericht nicht feststellbaren Empfänger vom 20. August 2004. Die vorerwähnten Zuzugsrestriktionen aber sind gerade in den großen Städten anzutreffen (vgl. Seite 16 und Seite 29 des Lageberichts vom 17.3.2007). Heinrich und Lobova (Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 13) sprechen sogar davon, alle größeren Städte hätten Rechtsakte erlassen, die den freien Zuzug faktisch unmöglich machen würden.

Zwar kann, wie in Abschnitt 1.4.2.1 dieses Urteils dargestellt, die Verweigerung einer Registrierung mit guten Erfolgsaussichten bekämpft werden (vgl. auch BayVGH vom 31.1.2005 Az. 11 B 02.31597; BayVGH vom 19.6.2006 Az. 11 B 02.31598; BayVGH vom 15.3.2007 Az. 11 B 03.30712; BayVGH vom 15.3.2007 Az. 11 B 07.30014). Aus der im vorliegenden Rechtsstreit eingeholten Auskunft von Frau Gannuschkina vom 27. Juni 2005 ergibt sich jedoch, dass mehrere Monate vergehen können, ehe die Bemühungen um den Erhalt einer Registrierung ein positives Ergebnis zeitigen. So wandte sich die Familie ... im September 2000 an eine Beratungsstelle von "Memorial"; die Registrierung erfolgte, nachdem sich zusätzlich ein Journalist der Sache angenommen hatte, im Januar 2001. Im Fall "..." vergingen zwischen der Einschaltung von "Memorial" und dem Erhalt der Registrierung ca. sieben Monate. Bei dem Tschetschenen Zelimchan ... dauerte es, gerechnet ab der Intervention eines Abgeordneten, knapp drei Monate, bis eine auf ein halbes Jahr befristete Registrierung zugesagt wurde; ehe der Betroffene auf weitere Intervention eines Abgeordneten die beantragte Registrierung für ein volles Jahr erhielt, verstrichen nochmals reichlich zwei Monate. Im Fall der Gebrüder ... lag zwischen der im Frühjahr 2004 an "Memorial" gerichteten Bitte, bei der Registrierung behilflich zu sein, und der Vornahme entsprechender Amtshandlungen Anfang März 2005 sogar etwa ein Jahr. Auch wenn Frau Gannuschkina im Schreiben vom 27. Juni 2005 von Fällen berichtete, in denen zwischen der Ablehnung der Registrierung und dem

Erfolg hiergegen unternommener Schritte nur wenige Tage lagen, ist keineswegs gewährleistet, dass sich positive Resultate stets so rasch erzielen lassen.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem Ergehen einer dem Betroffenen günstigen gerichtlichen Entscheidung der Kampf um eine Registrierung nicht notwendig in allen Fällen beendet ist. Zum einen muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die unterlegene Behörde Rechtsmittel einlegt (vgl. zu einem derartigen Fall Seite 2 unten des Schreibens von Frau Gannuschkina vom 27.6.2005). Hinzu kommt, dass sich die Verwaltung nicht durchgängig an Gerichtsurteile hält und Fälle zu verzeichnen waren, dass ein Bescheid trotz seiner gerichtlichen Aufhebung erneut erlassen wurde (Heinrich/Lobova, Die Situation von tschetschenischen Vertriebenen [IDPs] in Russland, Seite 3). Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass nach dem Abschluss eines gerichtlichen Rechtsstreits weitere Schritte notwendig werden können, damit ein der betroffenen Privatperson vorteilhafter Spruch seitens der vollziehenden Gewalt auch befolgt wird.

Vor allem aber ist zu bedenken, dass eine nur befristete Registrierung, wie sie Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens als Ergebnis einschlägiger Bemühungen des Öfteren nur erteilt wird (vgl. die im Schreiben von Frau Gannuschkina an das erkennende Gericht vom 27.6.2005 erwähnten Fälle "...", "...", "...", "..."), nicht ausreicht, um der Klägerin zu 2) Zugang zu denjenigen therapeutischen Maßnahmen zu eröffnen, auf die sie nach dem Ergebnis der gerichtlichen Beweiserhebung angewiesen ist. Denn die regelmäßige Beobachtung und Therapie einer an einer posttraumatischen Belastungsstörung erkrankten Person setzt nach der Darstellung von "Memorial" im Schreiben an Rechtsanwalt ... vom 9. Februar 2007 (Seite 5) eine ständige Registrierung voraus. Die Zeitspanne, die verstreicht, ehe die Klägerin zu 2) Leistungen der staatlichen Gesundheitsfürsorge erlangen kann, würde sich deshalb um die Phase verlängern, die benötigt wird, um eine unbefristete Registrierung zu erstreiten.

Die verbreitete staatliche Praxis, zuzugswilligen Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens die Registrierung zu verweigern, hat nach alledem zur Folge, dass hierdurch die nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich geschützten Rechtsgüter "Leben" und "körperliche Unversehrtheit" der Klägerin zu 2) erheblich beeinträchtigt würden. Desgleichen ergäbe sich hieraus im Sinne von Art. 9 Abs. 1 QLR eine schwerwiegende Verletzung des grundlegenden, insbesondere notstandsfesten (vgl. Art. 15 Abs. 2 EMRK) Menschenrechts auf Leben (Art. 2 Abs. 1 EMRK). Denn ohne Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem wird die Klägerin zu 2) nicht in der Lage sein, die Kosten der benötigten therapeutischen Sitzungen und Medikamente selbst zu bestreiten. Die Starthilfe in Höhe von 250,-- € zuzüglich 100,-- € Reisebeihilfe, die sie persönlich nach dem REAG-/GARP-Programm erhält, wird sie bereits benötigen, um in einer größeren Stadt eine Wohnung anzumieten, deren Innehabung ihrerseits Voraussetzung für eine Registrierung ist (vgl. ausführlich dazu Abschnitt II.1 des Manuskripts des von Frau Gannuschkina am 25.11.2006 gehaltenen

nen Vortrags). Da die Klägerin zu 2) vor dem Erhalt einer Registrierung auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe besitzt (Seite 29 des Lageberichts vom 17.3.2007), sie ferner erst nach erfolgter Registrierung eine Beschäftigung auf dem "offiziellen" Arbeitsmarkt aufnehmen kann (sofern sie nach einer Rückkehr nach Russland ohne psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung überhaupt arbeitsfähig ist), muss sie die verbleibenden REAG-/GARP-Mittel zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs einsetzen.

Die Gefährdung an Leib und Leben, die sich für die Klägerin zu 2) aus der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden temporären Verweigerung der Registrierung ergibt, ist die unmittelbare Folge eines staatlichen Verhaltens, das seinerseits an asylerbliche Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c QLR anknüpft. Denn diese Folge tritt aufgrund der vor allem im Gutachten vom 8. August 2005 aufgezeigten medizinischen Zusammenhänge gleichsam "automatisch" ein, ohne dass es einer weiteren, von der Betroffenen bzw. von Dritten gesetzten Ursache bedarf. Die aus der Verweigerung der Registrierung resultierende Lebens- oder Gesundheitsgefahr für die Klägerin zu 2) ist mithin nicht nur eine "mittelbare" (sich erst aus dem Hinzutreten weiterer Faktoren ergebende), sondern die unmittelbare Folge staatlichen Handelns.

An dem Umstand, dass dieses Verhalten alle Tatbestandsmerkmale einer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 f. QLR erfüllt, ändert es nichts, dass der Sachbearbeiter bei der Meldebehörde, der eine Registrierung der Klägerin zu 2) ablehnt, ihr den Nachteil, der sich hieraus für ihr Leben und ihre Gesundheit ergibt, nicht dergestalt "zielgerichtet" zufügt, dass er die beantragte Amtshandlung deshalb ablehnt, um die Klägerin zu 2) in der aufgezeigten Weise zu schädigen; die in ihrer Person bestehende medizinische Problematik wird ihm in der Regel nicht einmal bekannt sein. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 10. Juli 1989 (a.a.O., S. 334 f.) ausgesprochen, eine Verfolgung sei dann politisch, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale "gezielt" Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Das Erfordernis der "Zielgerichtetheit" der Rechtsgutsverletzung dient indes, wie sich aus den sich an die vorstehende Aussage anschließenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ergibt, dazu, asylrechtlich erhebliche Maßnahmen von Nachteilen abzugrenzen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat (Hunger, Naturkatastrophen sowie die allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen) zu erleiden hat (BVerfG vom 10.7.1989, a.a.O., S. 335). Ob eine in der vorbezeichneten Weise spezifische "Zielrichtung" vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist deshalb anhand des inhaltlichen Charakters und der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG vom 10.7.1989, ebenda). Es reicht aus, wenn Maßnahmen gegen Personen ergriffen werden, die einer nach asylerblichen Merkmalen bestimmten Gruppierung zugerechnet werden, oder wenn dies mit Blick auf diese asylrelevanten Merkmale geschieht

(BVerfG vom 17.4.1991 InfAuslR 1992, 66/69). Da die Verweigerung einer Registrierung deshalb erfolgen würde, weil die Klägerin zu 2) Tschetschenin ist bzw. einer aus dem Nordkaukasus stammenden Volksgruppe angehört, läge die erforderliche objektive Anknüpfung an asylerbliche Merkmale vor.

Der Umstand, dass sich russische Staatsangehörige seit einem Erlass vom 22. Dezember 2004 90 Tage lang ohne Registrierung an einem Ort aufhalten dürfen, ändert angesichts der spezifischen Gegebenheiten, die in der Person der Klägerin zu 2) bestehen, nichts daran, dass die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Verweigerung der Registrierung in ihrem Fall als Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QLR zu werten ist. Denn die "90-Tage-Regelung" hat nur zur Folge, dass sich der Betroffene bis zu ihrem Ablauf keines Verstoßes gegen Registrierungsbestimmungen schuldig macht; sie ändert nichts daran, dass er an dem Ort, an dem er sich aufhält, mangels positiver Registrierung keinen Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge hat.

2.3.3 Von der Klägerin zu 2) kann nicht verlangt werden, sich der Verfolgung, die sie angesichts der speziell in ihrer Person bestehenden gesundheitlichen Problematik in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens zu erwarten hat, dadurch zu entziehen, dass sie ihren Aufenthalt in Tschetschenien nimmt. Dort wäre sie zwar vor Verfolgungen hinreichend sicher, da in keinem der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel behauptet wird, ethnischen Tschetschenen, die in ihre angestammte Heimat zurückkehren, werde dort die Registrierung verweigert. Die Klägerin zu 2) kann jedoch gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 QLR deshalb nicht auf diese Möglichkeit internen Schutzes verwiesen werden, da unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten in Tschetschenien und ihrer persönlichen Umstände heute vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie sich in diesem Landesteil aufhält. In Tschetschenien wäre ihr nämlich die zwingend benötigte medizinische Behandlung aus nicht verfolgungsbedingten Gründen unzugänglich.

Das Niveau der medizinischen Versorgung in tschetschenischen Spitälern und anderen öffentlichen Gesundheitseinrichtungen liegt weit unter dem Durchschnittsniveau anderer russischer Regionen (Heinrich/Lobova, Innerstaatliche Fluchtalternative [IFA] in Tschetschenien, Seite 13 unten). Auch das Auswärtige Amt bezeichnet die medizinische Versorgung in diesem Landesteil als unzureichend (Lagebericht vom 17.3.2007, Seite 21). Die Anstrengungen, die in jüngerer Zeit unternommen werden, um diesem Missstand abzuwehren (vgl. auch dazu Seite 21 des Lageberichts vom 17.3.2007 sowie Abschnitt 1.2.2 der den Tschetschenienkonflikt betreffenden "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007), vermögen kurzfristig allenfalls die baulichen und apparativen Voraussetzungen für die Krankenversorgung zu verbessern. Ein zusätzliches Problem besteht jedoch darin, dass infolge des Krieges ein Großteil des qualifizierten medizinischen Personals den Nordkaukasus verlassen hat ("Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007, ebenda). Besonders spürbar wird der Mangel an einschlägigen Fachkräften im

Bereich der psychischen Krankheiten, die in Tschetschenien kriegsbedingt in extremer Häufigkeit zu verzeichnen sind: Einer WHO-Studie zufolge (referiert bei Heinrich/Lobova, a.a.O., Seite 14 oben) leiden 86 % der tschetschenischen Bevölkerung unter schweren psychischen Traumata und 31 % unter einem posttraumatischen Stresssyndrom; als Ursache dafür, dass ein Fünftel der tschetschenischen Kinder (in Grosny sogar jedes zweite Neugeborene) mit schweren Pathologien zur Welt kommt, hat der stellvertretende tschetschenische Gesundheitsminister neben der in dieser Region bestehenden Umweltverschmutzung die Kriegstraumata der Mütter angeführt (Heinrich/Lobova, a.a.O., Seite 14 Mitte). Wie wenig vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden darf, die Klägerin zu 2) werde angesichts dieses immensen Behandlungsbedarfs einerseits und der Knappheit medizinischen Fachpersonals andererseits die zur Vermeidung einer erheblichen und konkreten Gesundheits- oder Lebensgefahr benötigte psychotherapeutische, aber auch medikamentöse Behandlung erhalten, erhellt ferner der Umstand, dass im Rahmen der Hilfen, die die Europäische Union für den Wiederaufbau in Tschetschenien leistet, die psychologische Rehabilitation von Kindern besondere Aufmerksamkeit finden soll ("Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007, ebenda), von denen viele aufgrund von Traumata nicht schulfähig sind (Gesellschaft für bedrohte Völker, "Aktuelle Situation in Tschetschenien" vom 29.1.2007, Seite 3). Die Klägerin zu 2) wird bei der Inanspruchnahme der unzureichenden Ressourcen mithin noch hinter andere Landsleute zurücktreten müssen, deren Behandlung Priorität eingeräumt wird.

2.3.4 Die Erörterung der Frage, ob die Klägerin zu 2) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen kann, erübrigt sich nicht im Hinblick darauf, dass die Beklagte im Änderungsbescheid vom 25. August 2005 festgestellt hat, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Denn da § 60 Abs. 1 AufenthG im Vergleich zur letztgenannten Vorschrift eine deutlich stärkere Rechtsposition vermittelt (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG stellt nur eine "Soll"-Vorschrift dar und steht damit einer Abschiebung nicht schlechthin entgegen, verschafft dem begünstigten Ausländer ferner nicht die gleiche ausländerrechtliche Stellung, die einem nach § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannten Flüchtling zukommt, und wirkt - anders als das nach § 26 Abs. 4 AsylVfG der Fall ist - vor allem nicht zugunsten von Familienangehörigen), ist ein etwaiger Anspruch auf Zuerkennung der sich aus § 60 Abs. 1, Art. 9 f. QLR ergebenden Rechtsstellung vorrangig gegenüber der sich aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergebenden, nur subsidiären Schutzposition zu prüfen. Auch die Tatsache, dass die Klägerin zu 2) in Tschetschenien keine Verfolgung befürchten muss, macht die gerichtliche Feststellung, dass ihr in anderen Gebieten Russlands eine derartige Gefahr droht, nicht entbehrlich, da in ihrer Person in Bezug auf Tschetschenien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und dieser Landesteil damit als eine Region, in der sie internen Schutz erhalten kann, ausscheidet.

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt bei alledem nicht, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts "andere" (d.h. nicht verfolgungsbedingte) Nachteile und

Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (Lebens- und schwere Gesundheitsgefahren aufgrund unzureichender medizinischer Betreuungsmöglichkeiten fallen im Lichte des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie des Menschenrechts auf Leben ebenfalls hierunter), nur dann der Bejahung einer inländischen Fluchialternative entgegenstehen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG vom 10.7.1989, a.a.O., S. 344; BVerfG vom 10.11.1989 BVerfGE 81, 58/65 f.; BVerfG vom 15.5.1990, a.a.O., S. 146). Diese Rechtsprechung ist indes schon von ihrem Ansatzpunkt her für eine Fallgestaltung der hier inmitten stehenden Art nicht nur deshalb nicht einschlägig, weil - anders als in den vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Verfahren - Verfolgungsfreiheit gerade nicht in einem anderen Teil des Herkunftslandes als demjenigen besteht, aus dem der Schutz suchende Ausländer stammt, sondern es gerade das Herkunftsgebiet der Klägerin zu 2) ist, an dem ihr keine Verfolgung im Rechtssinne droht. Entscheidender ins Gewicht fällt, dass bei den Konstellationen, die der dargestellten Rechtsprechung zugrunde liegen, der Ausländer sowohl an seinem bisherigen Aufenthaltsort im Herkunftsstaat als auch am verfolgungsfreien Ort einer "sonstigen" existenziellen Bedrohung ausgesetzt war. Die Notlage am verfolgungssicheren Ort ist unter dieser Voraussetzung nicht verfolgungsbedingt; sie würde sich - die Verfolgung hinweggedacht - vielmehr am bisherigen Aufenthaltsort in gleicher Weise stellen. Vor derartigen verfolgungsunabhängigen Gefahren zu schützen aber sei nicht Aufgabe des Asyl- bzw. Flüchtlingsrechts. Vorliegend verhält es sich indes so, dass die Klägerin zu 2) im übrigen Russland, würde sie dort ohne Verzögerungen registriert und erhielte sie deshalb so rasch Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge, wie das angesichts ihres Krankheitsbildes notwendig ist, nicht in eine existenzbedrohende Lage geriete, da ihr Leiden dort grundsätzlich in einer Weise behandelbar wäre, durch die dem Entstehen einer konkreten und erheblichen Lebensoder Gesundheitsgefahr entgegengewirkt werden könnte (vgl. hierzu neben der bereits erwähnten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20.8.2004 die Schreiben der Deutschen Botschaft Moskau an das Verwaltungsgericht Köln vom 18.3.2002, an das Verwaltungsgericht Saarlouis vom 29.6.2002 und an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26.8.2004). In eine ausweglose Situation gerät sie vielmehr nur deshalb, weil sie außerhalb Tschetscheniens aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer regionalen Herkunft mit einer Verweigerung der Registrierung rechnen muss und innerhalb Tschetscheniens, wo solche Maßnahmen nicht zu erwarten stehen, es an den Möglichkeiten fehlt, ihre Krankheit in dem erforderlichen Umfang zu behandeln. Die Lebens- und Gesundheitsgefahr, der sie sich ausgesetzt sieht, findet ihre Ursache deshalb in dem auf asylerblichen Beweggründen beruhenden Verhalten der russischen Staatsgewalt, mit dem außerhalb Tschetscheniens zu rechnen ist.

Unabhängig von der mangelnden tatbestandlichen Einschlägigkeit der vorerwähnten Spruchpraxis höchster deutscher Gerichte kann an dem Rechtsstandpunkt, eine inländische Fluchialternative liege auch dann vor, wenn im Herkunftsland zwar ein verfolgungsfreies Gebiet besteht, der Schutzsuchende dort jedoch

sonstigen existenziellen Gefahren ausgesetzt ist, die ihm am bisherigen Aufenthaltsort in gleicher Weise drohen, seit dem Zeitpunkt der unmittelbaren Anwendbarkeit der Qualifikationsrichtlinie bereits dem Grunde nach nicht mehr festgehalten werden. Denn eine Aufenthaltnahme an einem Ort, an dem der Betroffene seine Existenz bedrohenden, wenn auch nicht verfolgungsbedingten Gefahren ausgesetzt ist, kann von ihm auch dann im Sinne von Art. 8 Abs. 1 QLR "vernünftigerweise" nicht erwartet werden, wenn am Ort der Verfolgung seine Überlebenschancen verfolgungsunabhängig ebenfalls nicht gesichert waren. Für eine "Vergleichsprüfung" im Sinne der bisherigen deutschen Spruchpraxis ist ab dem Zeitpunkt der unmittelbaren Anwendbarkeit der Qualifikationsrichtlinie deshalb kein Raum mehr (so zu Recht Lehmann NVwZ 2007, 508/514 f.; ebenso im Übrigen Abschnitt IV.1.1 der Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006). Darf seit dem 11. Oktober 2006 aber nicht mehr darauf abgestellt werden, ob der von regionaler oder örtlicher Verfolgung Betroffene im verfolgungsfreien Gebiet einer sonstigen existenziellen Bedrohung ausgesetzt ist, die am Herkunftsort in gleicher Weise besteht, so werden auch die Differenzierungen obsolet, die das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 9. September 1997 (BVerwGE 105, 204/212 f.) hinsichtlich des Zeitpunkts vorgenommen hat, in Bezug auf den diese "Vergleichsprüfung" stattzufinden hat.

3. Das Bundesamt hat im Bescheid vom 19. Oktober 2001 auch aus heutiger Sicht im Ergebnis zu Recht ausgesprochen, dass bei den Klägern zu 1) und 3) kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf die Russische Föderation vorliegt. Ihnen ist sogar eine Aufenthaltnahme in Tschetschenien - allerdings mit Ausnahme der südlichen, gebirgigen Regionen - im Sinne von Art. 8 QLR zuzumuten. Für die übrigen Teile der Russischen Föderation, in denen sich die Lebensbedingungen - auch für Tschetschenien - tendenziell günstiger darstellen als in dieser Teilrepublik, gelten beide Aussagen umso mehr.

3.1 Keiner der Kläger muss mit dem erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit befürchten, in Tschetschenien gefoltert oder einer sonstigen, mit der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unvereinbaren Behandlung zugeführt zu werden (Art. 60 Abs. 2, 5 und 11 AufenthG in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie). Zwar beklagte der Menschenrechtskommissar der Europäischen Union bei der am 1. März 2007 in Grosny abgehaltenen Pressekonferenz, dass illegale Verhörmethoden und Folter in Tschetschenien immer noch alltäglich seien. Bereits das Nebeneinander von illegalen Verhörmethoden und Folter in dieser Aussage deutet jedoch darauf hin, dass - was auch von der Sache her nahe liegt - von dieser Problematik nur solche Personen betroffen sind, die in staatlichen Gewahrsam genommen wurden. Ebenfalls deutlich wird dieser Zusammenhang, wenn in Abschnitt 1.2.5 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Januar 2007 berichtet wird, Human Rights Watch habe am 13. November 2006 eine Dokumentation veröffentlicht, in der betont werde, dass Folter in Tschetschenien weit verbreitet sei und

systematisch angewendet werde, wobei sich unmittelbar an diese Aussage die Feststellung anschließt, es gebe mindestens zehn illegale Haftanstalten, in denen gegenüber Häftlingen Folter mittels näher bezeichneter Methoden angewendet und durch Drohungen psychischer Druck auf die Gefangenen ausgeübt werde. Auch die Tatsache, dass der tschetschenische Menschenrechtsbeauftragte Veranlassung sah, gemeinsam mit verschiedenen gesellschaftlichen Kräften eine Untersuchung über Menschenrechtsverletzungen in einer Haftanstalt in Grosny durchzuführen (vgl. Abschnitt 1.2.1 der den Tschetschenienkonflikt betreffenden "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007), verdeutlicht, dass derartige Rechtsverletzungen jedenfalls in erster Linie dort zu verzeichnen sind, wo sich Personen in staatlichem Gewahrsam befinden.

Da gegen die Kläger nicht einmal ein entfernter Verdacht vorliegt, dessentwegen sie konkret befürchten müssten, in Tschetschenien in Haft genommen zu werden, sich der Kläger zu 1) vielmehr der Wertschätzung des russischen Kulturministeriums erfreut, müssen sie nicht - wie das nach § 60 Abs. 2 AufenthG erforderlich ist - "konkret" damit rechnen, den in tschetschenischen Haftanstalten verbreiteten Foltermethoden oder sonstigen unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlungen oder Bestrafungen ausgesetzt zu sein. Auch für die Bejahung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK genügt eine bloße, wenn auch durch Präzedenzfälle bestätigte Möglichkeit, es könnte zu einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlungen oder Bestrafung kommen, nicht. Vielmehr muss auch insoweit eine "beachtliche Wahrscheinlichkeit" für eine derartige Rechtsgutsverletzung sprechen (BVerwG vom 13.8.1990 NVwZ-RR 1991, 215). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, damit ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt werden kann, ebenfalls die "reale Gefahr" (EGMR vom 20.3.1991 NJW 1991, 3079/3080) bzw. das "ernsthafte Risiko" (EGMR vom 30.10.1991 NVwZ 1992, 869/870) einer konventionswidrigen Behandlung.

Trotz der Defizite, die in Tschetschenien hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte bestehen, spricht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, ein Musiker, seine Ehefrau und seine minderjährige Tochter, die in keiner Weise Anlass gegeben haben, den Unwillen der vollziehenden Gewalt auf sich zu lenken, könnten mit nach § 60 Abs. 2 oder 5 AufenthG bzw. nach Art. 3 EMRK rechtserheblichen Maßnahmen überzogen werden. Das gilt umso mehr, als es sich angesichts der behaupteten Verdienste des Klägers zu 1) um die Pflege des tschetschenischen Kulturguts (vgl. dazu neben dem Internetauftritt des Senders "Free Chechnya Radio" auch das von der Klagepartei vorgelegte Schreiben von A. ...; Bl. 12 f. der Akte des Berufungsverfahrens) nachgerade anbietet, ihn für die kulturelle Aufbauarbeit im Rahmen der Wiedergewinnung einer nichtislamistisch geprägten tschetschenischen Identität zu gewinnen.

Berichte aus jüngerer Zeit darüber, dass auch Personen, die sich nicht in staatlichem Gewahrsam befinden, mit Folter oder sonstigen, gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Praktiken rechnen müssen, stehen dem

Gericht bezeichnenderweise nicht zur Verfügung. Insbesondere kann aktuell nicht mehr bestätigt werden, dass in Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Aufständischen (z.B. bei der Fahndung nach bewaffneten Separatisten) unbeteiligte Dritte Maßnahmen ausgesetzt sind, denen nach § 60 Abs. 2 oder 5 AufenthG Rechtserheblichkeit zukommt.

3.2 Die Kläger wären nach einer Niederlassung in Nord- oder Zentralschetschenien (d.h. insbesondere in ihrem Herkunftsort Grosny und dessen Umgebung) ferner nicht deshalb an Leib oder Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 oder 2 AufenthG "konkret" und "erheblich" gefährdet, weil sie befürchten müssen, von Kampfhandlungen zwischen Organen des russischen Staates und den Aufständischen betroffen zu werden. Denn unter Militäraktionen und Partisanenüberfällen leidet die Bevölkerung nur noch im gebirgigen - und deshalb für die Sicherheitskräfte schwer zugänglichen und kontrollierbaren - Süden Tschetscheniens (Abschnitt 1.2.2 der den Tschetschenienkonflikt betreffenden "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007). Wenn an gleicher Stelle ausgeführt wird, dort sei die Verletzung von Menschenrechten noch weit verbreitet, kann das nur so verstanden werden, dass sich die Situation in den übrigen Landesteilen (abgesehen von den Verhältnissen im staatlichen Gewahrsam) deutlich günstiger darstellt. Dass Zusammenstöße zwischen den Sicherheitskräften und den Aufständischen vorwiegend nur noch in den südlichen Regionen Tschetscheniens stattfinden, räumt auch Amnesty International ein (vgl. Seite 2 des Schreibens an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 27.4.2007). Dass es, wie von Amnesty International an gleicher Stelle ausgeführt, "ab und an" auch andernorts in Tschetschenien noch zu derartigen Schusswechseln kommt, trifft zwar zu; mindestens seit November 2006 sind bei den wenigen, insoweit zu verzeichnenden Vorkommnissen ausweislich der detailreichen Angaben in den im laufenden Jahr bis zum Mai 2007 erschienenen Monatsheften der "Erkenntnisse des Bundesamtes" (vgl. dort die jeweiligen Abschnitte 1.3) keine Zivilpersonen zu Schaden gekommen.

Der einzige in 2007 bisher dokumentierte Fall der Tötung eines Zivilisten durch staatliche Kampfeinheiten - nämlich die Erschießung einer Lehrerin durch russische Truppen in der Nähe des Dorfes Urdjuchoi am 24. März 2007 (vgl. Abschnitt 1.3 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007) - ereignete sich ausweislich der Örtlichkeit (die Getötete sammelte Gemüse an einem Berghang) und der Tatsache, dass die handelnden Soldaten dem Kommandozentrum Schatoj unterstanden, im Süden Tschetscheniens; er muss deshalb als Ausdruck der weniger günstigen Sicherheitslage im tschetschenischen Bergland angesehen werden. Wenn der verantwortliche Offizier und mehrere seiner Soldaten noch am Nachmittag des 24. März 2007 festgenommen wurden und Präsident Kadyrow eine Aufklärung des Vorfalls verlangte, so zeigt diese prompte Reaktion der verantwortlichen Stellen erneut, dass ein derartiges Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung - ebenso wie bei der Razzia im Dorf Borozdinowskaja - nicht mehr als legitimer Bestandteil des staatlichen Handlungsinstrumentariums angesehen wird. Eine erhebliche individuelle Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit der Kläger im Rahmen eines innerstaatlichen

bewaffneten Konflikts im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG lässt sich vor diesem Hintergrund selbst dann nicht mehr bejahen, wenn man berücksichtigt, dass die dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel wohl nicht die Gesamtheit aller einschlägigen Vorkommnisse dokumentieren.

Zwar ist davon auszugehen, dass im Rahmen der beiden Tschetschenienkriege eine große Zahl von Minen gelegt wurde (vgl. Seite 11 oben der Ausarbeitung "Schleichender Völkermord in Tschetschenien" der Gesellschaft für bedrohte Völker vom November 2005 sowie Seite 13 Mitte der Ausarbeitung "Innerstaatliche Fluchtalternative in Tschetschenien" von Heinrich und Lobova). In den aus jüngerer Zeit stammenden Erkenntnismitteln wird eine diesbezügliche Gefährdungssituation der Bevölkerung bezeichnenderweise jedoch nicht mehr thematisiert. Zusätzlich an Gewicht verliert diese Problematik dadurch, dass die Europäische Union zu Beginn des laufenden Jahres ein 20 Millionen Euro umfassendes Hilfsprogramm für Tschetschenien und Inguschetien aufgelegt hat, das u. a. der Unterweisung der einheimischen Bevölkerung bei der Beseitigung von Minen und der Zerstörung von Munition dient (Abschnitt 1.2.2 der den Tschetschenienkonflikt betreffenden "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom April 2007). Wenn für diese Aufgabe aber die örtliche Bevölkerung herangezogen werden kann, so folgt daraus, dass sie weiß, wo sich Minen und Munition befinden; zumindest auch vor dem Hintergrund dieser Kenntnis der einschlägigen Gefahrenquellen erklärt sich, warum in neuerer Zeit keine Berichte über (in größerer Zahl zu verzeichnende) Todesopfer oder Verstümmelungen durch Minenunfälle mehr vorliegen.

3.3 Eine erhebliche, konkrete Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Kläger resultiert schließlich auch nicht aus der mangelhaften Versorgungssituation mit Lebensmitteln und den ungenügenden Erwerbsmöglichkeiten, die in Tschetschenien bestehen. Zwar bezeichnet das Auswärtige Amt die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln - insbesondere in Grosny - als äußerst mangelhaft (Seite 20 des Lageberichts vom 17.3.2007). Keine der Menschenrechtsorganisationen, die sich aktuell zur Lage in Tschetschenien geäußert haben, behauptet jedoch, dass der dortigen Bevölkerung die für eine menschenwürdige Existenz notwendige Ernährung nicht zur Verfügung stehe. Dass selbst Tschetschenen, die nicht auf eine eigene (Klein-) Landwirtschaft zurückgreifen und so zumindest für ihre Subsistenz sorgen können, Nahrungsmittel in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, zeigt der Umstand, dass etwa die Hälfte der Bewohner von Bergdörfern, die zwischen 1999 und 2006 teils aus ihren Häusern vertrieben wurden, teils diese aber auch freiwillig verlassen haben, sich bei einer Befragung durch "Memorial" nicht mehr bereit erklärte, in ihre Gehöfte zurückzukehren ("Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007, Seite 13 f.). Bei einer Inaugenscheinnahme der von diesen ehemaligen Bauern in anderen Teilen Tschetscheniens zwischenzeitlich erworbenen oder errichteten Anwesen stellten die Mitarbeiter von "Memorial" an Lebensmitteln selbstgebackenes Brot, Tee und Zucker, seltener Käse und Butter fest ("Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007, Seite 13). Diese Anwesen würden zwar von Armut zeugen, die jedoch nicht ins Auge springe; ein Fernsehgerät finde sich in all diesen Häusern. Als Versor-

gungsquellen verwiesen diese Binnenvertriebenen bzw. -umsiedler zum einen auf die Hilfslieferungen internationaler Organisationen (vgl. Seite 11 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007). Dass die Bevölkerung Tschetscheniens von dieser Seite tatkräftige Unterstützung erwarten darf, folgt aus der Tatsache, dass allein dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, neben dem insbesondere noch der Dänische Flüchtlingsrat in Tschetschenien hilfeleistend tätig ist, im laufenden Jahr für Tschetschenien ein Budget von ca. 18,55 Millionen US-\$ zur Verfügung steht (Seite 20 des Lageberichts vom 17.3.2007). Eine weitere Einkommensquelle bilden Renten, Arbeitslosenunterstützung und Kindergeld (Seite 12 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007). Schließlich besteht nach den Erhebungen von "Memorial" trotz der Ungunst des Arbeitsmarktes in Tschetschenien durchaus die Möglichkeit, dort auch ein Einkommen aus entgeltlicher Beschäftigung zu erzielen. Zwar besaßen von den 339 in die Untersuchung von "Memorial" einbezogenen Personen nur elf einen ständigen (festen) Arbeitsplatz. Mitglieder von 71 der 105 befragten Familien sprachen jedoch von zeitlich befristeten Arbeitsmöglichkeiten (Saison- oder Gelegenheitsarbeit); bezeichnenderweise fand die Mehrzahl der Männer während der warmen Jahreszeit - vor allem in Grosny - Beschäftigung auf dem Bau (Seite 12 der "Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007). Für Frauen bestehen Erwerbsmöglichkeiten z.B. in Gestalt der Herstellung von Saman-Ziegeln, der Ausführung von Stuckarbeiten sowie im Handel ("Erkenntnisse des Bundesamtes" vom Mai 2007, ebenda).

Zwar kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 1) angesichts seines Geburtsjahrgangs bereits Rentenansprüche geltend machen kann; ebenfalls nicht unterstellt werden darf, dass für die Klägerin zu 3) noch Kindergeld gewährt wird. Da die Kläger zu 1) und 3) jedoch gesundheitlich unbeeinträchtigt sind, kann von ihnen erwartet werden, dass sie die Erwerbsmöglichkeiten wahrnehmen, die sich ihnen nach dem Vorgesagten bieten, und dass sie, soweit das daraus erzielbare Einkommen zur Bestreitung des Existenzminimums nicht ausreichen sollte, sich um Unterstützungsleistungen des eigenen Landes (z.B. in Gestalt der von "Memorial" erwähnten Arbeitslosenhilfe) sowie internationaler Organisationen bemühen. Insbesondere kann vom Kläger zu 1) trotz seiner akademisch-künstlerischen Vorbildung erwartet werden, dass er auch wenig attraktive, seiner Qualifikation nicht entsprechende Beschäftigungen annimmt, und das auch dann, wenn sie nur zeitweise - z.B. in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor - ausgeübt werden können (BVerwG vom 1.2.2007 InfAuslR 2007, 211/212). Für die Klägerin zu 3) eröffnen sich angesichts der Tatsache, dass sie nach Darstellung ihres Vaters (vgl. sein Schreiben an das erkennende Gericht vom 19.5.2004) perfekt Deutsch spricht, und sie an dem von ihr besuchten bayerischen Gymnasium notwendig Englisch gelernt haben muss, zudem attraktive Berufsmöglichkeiten z.B. als Dolmetscherin für die in Tschetschenien tätigen Hilfsorganisationen. Es muss vor diesem Hintergrund als gesichert gelten, dass den Klägern zu 1) und 3) ein wirtschaftliches Überleben selbst in ihrer engeren Heimat, erst recht aber im übrigen Russland, möglich ist.

Die Kläger sähen sich bei einer Aufenthaltnahme in Tschetschenien ferner nicht im Hinblick darauf einer erheblichen und konkreten Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt, weil die Bevölkerung Tschetscheniens der Meinung sei, wer sich eine Reise ins Ausland leisten könne, verfüge über Geld, so dass Rückkehrer aus dem Ausland zum Opfer von Erpressungsversuchen in Gestalt von Entführungen mit anschließenden Lösegeldforderungen werden könnten (so Frau Gannuschkina in ihrem am 25.11.2006 gehaltenen Vortrag, Seite 13 des Manuskripts). Der Bejahung eines hieraus resultierenden Abschiebungshindernisses steht nicht nur entgegen, dass es sich hierbei um eine bloße, durch keinerlei Tatsachen untermauerte Spekulation handelt. Vor allem aber spricht im Fall der Kläger gegen eine solche Entwicklung, dass sie ausweislich der Schreiben des Klägers zu 1) an das erkennende Gericht vom 19. Mai 2004 und des Caritasverbandes Aschaffenburg vom 27. Februar 2007 sowie angesichts der Feststellungen, die die Sachverständige ... im Vorfeld des Gutachtens vom 8. August 2005 über die Lebensumstände der Kläger getroffen hat, tatsächlich vermögenslos sind, und dass ihr soziales Umfeld dies im Anschluss an eine Rückkehr der Kläger nach Tschetschenien allen erkennbaren Umständen nach sehr bald feststellen wird. Wenn die Landsleute der Kläger nämlich wahrnehmen, dass diese Arbeitslosenunterstützung beziehen, sie Hilfsleistungen von internationalen Organisationen entgegennehmen bzw. sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts Beschäftigungsmöglichkeiten wahrnehmen müssen, die unterhalb ihres Ausbildungsniveaus liegen, kann bei ihnen nicht der Irrtum aufkommen, die Kläger seien als Asylbewerber in Deutschland zu Wohlstand gelangt.

Die Kostenentscheidung, die sich wegen der Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens auf die außergerichtlichen Aufwendungen der Beteiligten beschränken konnte, beruht auf § 154 Abs. 1, Abs. 2, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 159 Satz 1 VwGO und § 100 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision war gemäß § 132 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 VwGO - beschränkt auf die Klägerin zu 2) - zuzulassen, da (allein) ihr Rechtsschutzgesuch die Problemstellung aufwirft, welche Folgen aus der gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. c QLR sowie § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 QLR gebotenen Berücksichtigung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers für die Beantwortung der Frage zu ziehen sind, ob ein ansonsten asylrechtlich nicht relevanter Vorgang wie die temporäre Verweigerung der Registrierung dann als Verfolgungshandlung gewertet werden muss, wenn dieses staatliche Verhalten wegen atypischer Gegebenheiten in der Person des Betroffenen in seinem Fall die Schwelle zur Asylrelevanz übersteigt. Diese Frage wird sich in einer Vielzahl künftiger Verfahren stellen. Allein vor dem erkennenden Senat sind mehrere weitere Streitsachen anhängig, in denen Tschetschenen eine posttraumatische Belastungsstörung oder sonstige Erkrankungen attestiert wurden, die kontinuierlich behandlungsbedürftig sind, deren Therapie jedoch in Tschetschenien nicht gewährleistet ist; mit einem Ansteigen einschlägiger Fälle ist zu rechnen, wenn derartigen gesundheitlichen Restriktionen nicht nur gemäß § 60

Abs. 7 Satz 1 AufenthG Rechnung zu tragen sein sollte, sondern sich aus ihnen ein Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG ergibt. Eine Beschränkung der Zulassung der Revision auf den die Klägerin zu 2) betreffenden Verfahrensteil ist möglich, da es sich bei der Frage, ob sie nach § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt werden muss, um einen selbständigen, abtrennbaren Teil des Streitgegenstandes handelt.